



Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2019

Beleuchtender Bericht gemäss § 19 Gemeindegesetz

A Geschäfte

1. Genehmigung Verkauf Grundstück Kat. Nr. 6287 an Eduard Steiner AG, Rikon, zum Verkaufspreis von Fr. 1'218'255.00
Referent: Liegenschaftenvorsteher Markus Kernen
2. Genehmigung Projektierungskredit von Fr. 150'000.00 inkl. MWST zwecks Modernisierung Gemeindehaus
Referent: Liegenschaftenvorsteher Markus Kernen
Fachpersonen: Gemeindeschreiber Erkan Metschli-Roth und
Abteilungsleiter Infrastruktur Peter Obrist
3. Neugestaltung Bahnhofplatz Kollbrunn in Begegnungszone, Kreditantrag über den Betrag von Fr. 776'000.00 inkl. MWST
Referentin: Bauvorsteherin Patricia Heuberger
Fachperson: Abteilungsleiter Infrastruktur Peter Obrist
4. Genehmigung Budget 2020 und Festsetzung Steuerfuss sowie Kenntnisnahme Finanz- und Aufgabenplan 2019–2023
Referent: Finanzvorsteher Stefan Deinböck
Fachperson: Abteilungsleiter Finanzen René Zweifel

B Beratung

5. Totalrevision Gemeindeordnung; Vorberatung zuhanden der Urnenabstimmung vom 9. Februar 2020
Referentin: Gemeindepräsidentin Regula Ehrismann
Fachperson: Berater Stefan Hunger, Inoversum AG, Meilen

C Anfragen nach § 17 Gemeindegesetz

D Orientierung

6. Informationen zum Hochwasserschutz
Referentin: Werkvorsteherin Susanne Stahl

A Geschäfte

1. Genehmigung Verkauf Grundstück Kat.Nr. 6287 an Eduard Steiner AG, Rikon, zum Verkaufspreis von Fr. 1'218'255.00

Das Wichtigste in Kürze

Das Grundstück Kat. Nr. 6287 im Schöntal in Rikon steht mit einer Fläche von 3'615 m² im Eigentum der Gemeinde und ist mit einem Baurecht belastet. Es wird seit 1989 durch die Baurechtsnehmerin Eduard Steiner AG genutzt. Die Firma ist in der Energie- und Bahntechnik tätig. Sie plant längerfristig eine vollständige Standortverlegung ins Schöntal und stellt der Gemeinde ein Kaufgesuch. So können Arbeitsplätze erhalten und erweitert werden. Der Gemeinderat beantragt den Verkauf des erwähnten Grundstücks zu einem angemessenen Preis gemäss der Verkehrswertschätzung der Zürcher Kantonalbank: Der ermittelte Quadratmeterpreis von Fr. 337.00 ergibt den Verkaufspreis von Fr. 1'218'255.00.

Ausgangslage

Mit Beschluss der Gemeindeversammlung vom 25. September 1989 wurde unter anderem auch der Baurechtsvertrag mit der Eduard Steiner AG über das Grundstück Kat. Nr. 6287 (3'615 m²) genehmigt. Der entsprechende Baurechtsvertrag „Selbständiges und dauerndes Baurecht für Industrie- und Gewerbebauten zugunsten der Eduard Steiner AG, Rikon, für die Dauer von 50 Jahren“ wurde in der Folge am 22. März 1991 grundbuchlich eingetragen. Per 1. Januar 2020 beträgt der gültige Baurechtszins Fr. 30'456.40 (mit einem Quadratmeterpreis von Fr. 337.00 als Grundlage).

Mit Beschluss der Baubehörde Zell vom 19. Februar 1990 wurde für die heute auf dem fraglichen Vertragsgrundstück Kat. Nr. 6287 befindlichen und im Eigentum der Eduard Steiner AG stehenden Gebäude Vers. Nr. 746 und 747 die Baubewilligung erteilt; die Bauvollendung dieser Gebäude erfolgte im Jahre 1991.

Da die Eduard Steiner AG in Rikon und somit in der Gemeinde Zell bleiben möchte und längerfristig eine Zusammenlegung mit ihren weiteren Werkhöfen in Turbenthal und Lenzburg in Rikon plant, möchte sie aus betriebswirtschaftlichen Gründen das Grundstück Kat. Nr. 6287 kaufen. So können in der Gemeinde Zell Arbeitsplätze bestehen bleiben und zusätzliche generiert werden.

Vertragsgrundlagen

Aufgrund einer Verkehrswertschätzung durch die Zürcher Kantonalbank Zürich wird der Quadratmeterpreis auf Fr. 337.00 festgelegt. Für die 3'615 m² Grundstücksfläche ergibt dies ein Kaufpreis von Fr. 1'218'255.00. Die definitive Eigentumsübertragung ist nach Vorlage der Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses vorgesehen.

Der Vertrag liegt unter dem Genehmigungsvorbehalt der Gemeindeversammlung vor und ist umgehend und vor der Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2019 notariell zu beglaubigen.

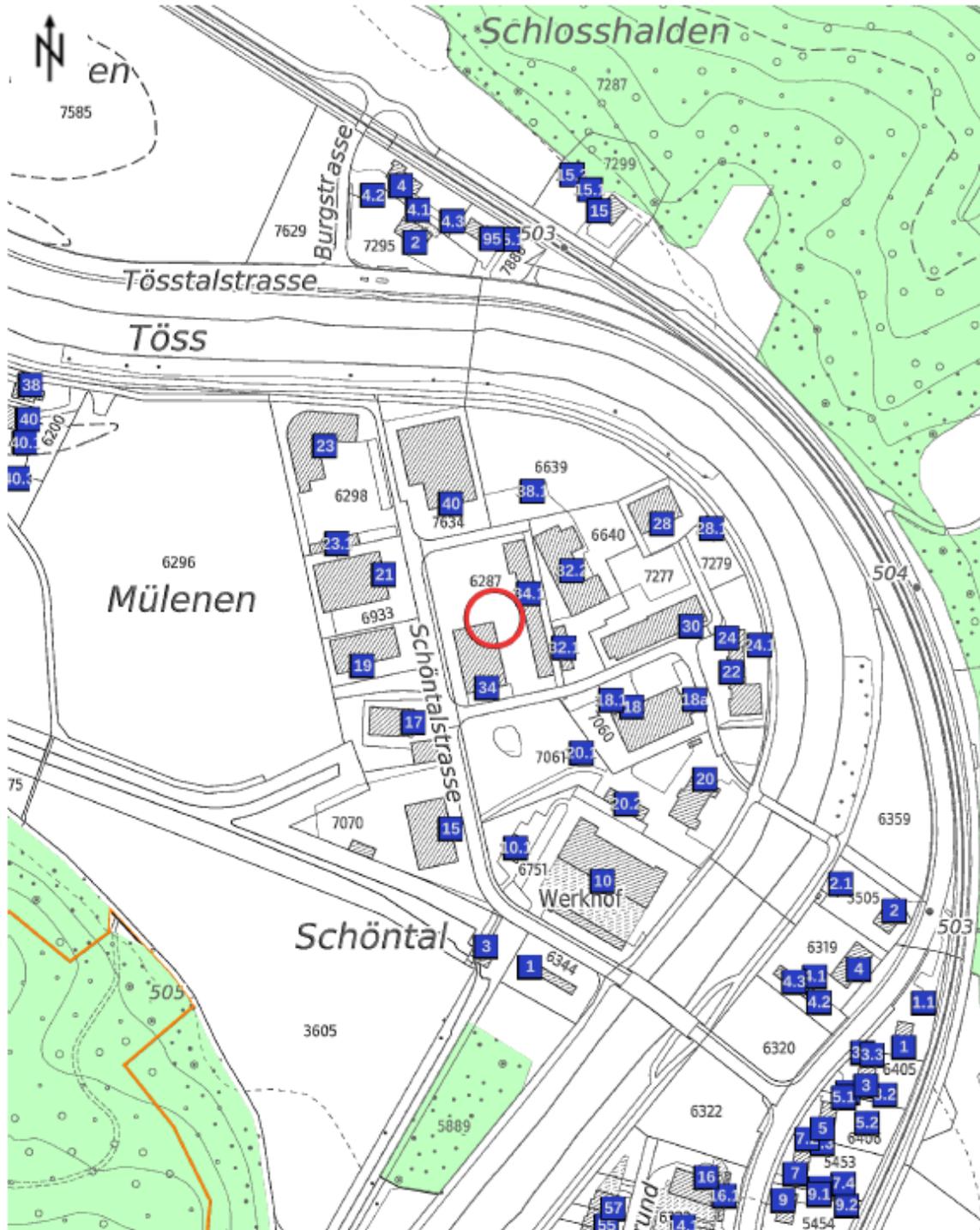
Empfehlung

Der Gemeinderat ist überzeugt, dass diese Vorlage im öffentlichen Interesse ausgewiesen ist. Den Stimmberechtigten wird empfohlen, dem Verkauf des Grundstücks Kat. Nr. 6287 an Eduard Steiner AG, Rikon, zum Verkaufspreis von Fr. 1'218'255.00 zuzustimmen. Ein entsprechender Kaufvertrag wurde durch das zuständige Notariat am 11. Oktober 2019 im Entwurf ausgearbeitet.



Kanton Zürich
GIS-Browser (<https://maps.zh.ch>)

Landeskarten, Übersichtsplan



© GIS-ZH, Kanton Zürich, 04.11.2019 14:48:49

Diese Karte stellt einen Zusammenschluss von amtlichen Daten verschiedener Stellen dar. Keine Garantie für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität. Rechtsverbindliche Auskünfte erteilen allein die zuständigen Behörden.

Massstab 1:2400

0 20 40 60m

Zentrum: [2702074.1,1256562.2]

Quelle: <https://maps.zh.ch/s/bo5aoxau>

Abschied Rechnungsprüfungskommission

Dieses Geschäft lehnt die Rechnungsprüfungskommission (RPK) der Gemeinde Zell ab.

Begründung: Die vom Gemeinderat festgelegte Strategie für die Gemeinde lautet, dass Landreserven möglichst zu halten und nicht zu verkaufen sind. Die für das Geschäft relevante Parzelle im Schöntal generiert aktuell eine attraktive Rendite und der Baurechtsvertrag läuft noch für 20 Jahre. Der Pächter des Landes ist gemäss aktuell gültigem Baurechtsvertrag dazu verpflichtet, den Steuersitz in der Gemeinde zu halten. Bei einem Verkauf würde diese Garantie wegfallen. Im Weiteren wächst die Gemeinde aktuell stark und durchläuft in den kommenden Jahren eine markante Entwicklung. Mit einem Verkauf verliert sich die Gemeinde Optionen zur zukünftigen Nutzung der Parzelle nach Ablauf des Baurechtsvertrages. Eine Auflösung des Baurechtsvertrages ist weder dringlich noch opportun und ist daher abzulehnen. Ein Verkauf kann nach regulärem Ablauf des Vertrages frisch evaluiert werden.

Antrag Gemeinderat

1. Dem Verkauf des Grundstücks Kat. Nr. 6287 an die Eduard Steiner AG, Rikon, zum Verkaufspreis von Fr. 1'218'255.00 wird zugestimmt.
2. Gemeindepräsidentin Regula Ehrismann und Gemeindeschreiber Erkan Metschli-Roth werden im Sinne von Dispositivziffer 1 ermächtigt, vor Privaten und Behörden die erforderlichen Erklärungen und Unterschriften abzugeben, Verträge abzuschliessen, sie öffentlich beurkunden zu lassen und zur Eintragung ins Grundbuch anzumelden.
3. Es wird Vormerk genommen, dass die notarielle Beglaubigung des Kaufvertrages vor der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung erfolgt.

2. Genehmigung Projektierungskredit von Fr. 150'000.00 inkl. MWST zwecks Modernisierung Gemeindehaus

Das Wichtigste in Kürze

Das Zeller Gemeindehaus wurde vor 22 Jahren gebaut und ist wegen den verschiedenen Bedürfnissen nicht mehr zeitgemäss. Zur vertieften Abklärung des Modernisierungsbedarfes ergeht dieser Projektierungskreditantrag im Betrag von Fr. 150'000.00 inkl. Mehrwertsteuer (MWST). Eine Genehmigung der Gemeindeversammlung ermöglicht die Ausarbeitung eines konkreten Bauprojekts.

Ausgangslage

Das Gemeindehaus Zell befindet sich im Ortsteil Rikon und steht im Eigentum der Gemeinde Zell. Es wurde vor rund 22 Jahren (1996/1997) gebaut. Gemäss der Einwohnerstatistik der Gemeinde Zell ist die kommunale Bevölkerungszahl seit dem Bau des Gemeindehauses von rund 4'300 auf aktuell 6'100 angestiegen, was einem Bevölkerungswachstum von 42 Prozent entspricht. Aufgrund der baulichen Entwicklung dürften bereits in fünf Jahren die Gemeindebevölkerung über 6'500, mit der Realisierung der Überbauung auf dem Areal der ehemaligen Sägerei in Kollbrunn in den nächsten zehn Jahren gar 7'000 betragen. Dabei kann bauamtlich festgestellt werden, dass die Gebäudezahl von 1'300 im Jahr 1982 auf aktuell 2'100 angestiegen ist. Die damit einhergehende kommunale Geschäftslast führt mit der Einführung des Geschäftsleitungsmodells per 1. Juli 2018 zur Erhöhung des Stellenplans zu einer konsequenteren Trennung von betrieblich, operativen Aufgaben der Gemeindeverwaltung sowie der politisch, strategischen Aufgaben der Behördenmitglieder. Dabei hat der Gemeinderat strategisch weiterhin festgelegt, dass der Bevölkerung mit dem Gemeindehaus ein Kompetenzzentrum zur Verfügung stehen soll (siehe auch auf www.zell.ch > Verwaltung > Übersicht: „Die Gemeindeverwaltung Zell steht als Kompetenzzentrum für Behörden und die Anliegen der Bevölkerung zur Verfügung ...“). Das Kompetenzzentrum ist eine Form der organisatorischen Bündelung von Fachwissen, Verantwortlichkeit, Zuständigkeit und Befugnisse in zeitlicher und inhaltlicher Form. Konkret bedeutet dies, dass im Gemeindehaus alle kommunalen Dienstleistungen wesentlich konzentriert sind, wobei dies alle Verwaltungsabteilungen inklusive Schulverwaltung sowie das Betriebs- und Gemeindeammannamt Zell-Turbenthal umfasst. Der Gemeinderat und seine Verwaltungs- bzw. Geschäftsleitung haben gemeinsam erkannt, dass das Gemeindehaus infrastrukturell den internen und externen Bedürfnissen nicht mehr zeitgemäss entspricht. Seinerzeit beim Einzug ins neugebaute Gemeindehaus umfasste die Gemeindeverwaltung 12 Mitarbeitende und ist aktuell auf 33 Mitarbeitende angewachsen. Zwischenzeitlich erfolgten insbesondere im zweiten Obergeschoss diverse Umbauten/Ausbauten, jedoch immer situationsbedingt und ohne zukunftsweisendes Ausbaukonzept.

Erwägungen

Die aktuelle Bürosituation im Gemeindehaus führt zu umständlichem Arbeiten, was der Effizienz und der Effektivität nicht dient. Insbesondere die Situation in der Empfangshalle im Erdgeschoss mit dem Empfang, der Einwohnerkontrolle und den sozialen Diensten ist nicht mehr akzeptabel. Auch weist das im zweiten Obergeschoss untergebrachte Betriebs- und Gemeindeammannamt gravierende Sicherheitsdefizite auf. Grundsätzlich können die interne und externe Sicherheit sowie die mangelhaft gewährleistete Privatsphäre der Bevölkerung beim Vorsprechen am Schalter mit modernen Sicherheits-, Platz- und Kundenbedürfnissen sowie Datenschutzvorschriften nicht mehr in Einklang gebracht werden. Dieser Umstand wurde auch von beigezogenen Fachleuten bestätigt. Anpassungen werden zunehmend dringlicher, zumal das Gemeindehaus nach 22 Jahren betrieblich und baulich unterhalten werden muss. Die durch den Gemeinderat beauftragte Geschäftsleitung prüfte verschiedene Varianten mit Bedarfsanalysen unter Beachtung der Funktionalität des

Gemeindehauses als Kompetenzzentrum (vorgesehene Nutzungen sind ausschliesslich auf die Räume im Gemeindehaus am Spiegelacker 5 in Rikon zu beschränken).

Der Gemeinderat und seine Geschäftsleitung kommen übereinstimmend zum Schluss, dass zur vertieften Abklärung der zeitgemässen und zukunftsgerichteten Bedürfnisse der Kundschaft und der Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung anlässlich der Budgetversammlung vom 2. Dezember 2019 ein Projektierungskreditantrag im Betrag von 150'000 Franken (inklusive Mehrwertsteuer [MWST]) zu unterbreiten sei. Der Projektierungskredit ermöglicht die Ausarbeitung eines detaillierten Bauprojektes zwecks Modernisierung des Gemeindehauses. Der Projektierungskredit und der Baukredit fallen in die Finanzkompetenz der Gemeindeversammlung.

Empfehlung des Gemeinderates und seiner Geschäftsleitung

Der Gemeinderat Zell ist gemeinsam mit seiner Geschäftsleitung überzeugt, dass der vorgelegte Projektierungskreditantrag ein nützliches Mittel darstellt, um den Modernisierungsbedarf des Gemeindehauses fachkundig und vertieft abklären zu lassen. Den Stimmberechtigten wird daher empfohlen, den Projektierungskredit im Betrag von Fr. 150'000.00 zu genehmigen.

Abschied Rechnungsprüfungskommission

Die RPK empfiehlt das Geschäft zur Annahme.

Antrag des Gemeinderates

1. Für die Modernisierung des Gemeindehauses wird ein Projektierungskredit im Betrag von Fr. 150'000.00 (inklusive MWST) zu Lasten der Investitionsrechnung (Konto Nr. 0290.5040.00, INV00049) genehmigt.
2. Die Geschäftsleitung wird mit dem Vollzug beauftragt.

3. Neugestaltung Bahnhofplatz Kollbrunn in Begegnungszone, Kreditantrag über den Betrag von Fr. 776'000.00 inkl. MWST

Das Wichtigste in Kürze

Das Kollbrunner Zentrum hat sich in den letzten Jahren durch grössere Bauprojekte stark verändert. Der für den Zentrumsbereich sehr wichtige Bahnhofplatz ist noch nicht saniert (Untere Bahnhofstrasse, im Abschnitt Dorfstrasse bis neue Unterflur-Sammelstelle). Die Sanierungsmassnahmen wurden durch ein Gestaltungskonzept ermittelt: Der beantragte Baukredit von Fr. 776'000.00 inkl. MWST ermöglicht die Neugestaltung des Bahnhofplatzes in eine verkehrssichere Begegnungszone mit optimalem Schutz für Kinder und ältere Menschen.

Ausgangslage

Das Zentrum von Kollbrunn hat sich in den letzten Jahren durch grosse bauliche Massnahmen erheblich verändert. Einerseits wurden etliche Neubauten realisiert (Coop, Mehrzweckanlage, Ausbau Schulanlagen, unterirdische Entsorgungsstelle etc.), und andererseits wurden diverse Strassenzüge neu gestaltet resp. saniert (Dorf-/Bolsternstrasse mit Kreisel, Untere Bahnhofstrasse, Kappellenweg etc.), und die Bahnhofstrasse befindet sich momentan in der Sanierungsphase. Auf sämtlichen genannten Strassenzügen ist heute eine Tempo-30-Zone signalisiert. Zudem wurde im Hinblick auf die Ausgestaltung eines attraktiven Zentrumsbereichs die Ortsplanung im Bereich zwischen Bahnhof und Schulanlagen sowie Dorfstrasse und Bolsternbach entsprechend angepasst.

Einzig der für den Zentrumsbereich sehr wichtige Teil der unteren Bahnhofstrasse zwischen Dorfstrasse und der neuen öffentlichen unterirdischen Entsorgungsstelle ist noch nicht saniert worden. Damit die baulichen Möglichkeiten dieses Strassenteilstücks eruiert werden konnten, wurde das Planungsbüro Remund + Kuster, Pfäffikon SZ, mit der Erstellung eines entsprechenden Gestaltungskonzepts beauftragt.

Die Prüfung dieses Gestaltungskonzepts durch den Gemeinderat Zell zeigte, dass unter Abwägung der massgebenden Eigenschaften (zusätzliche Verkehrsberuhigung, Vortritt für Fussgänger, Parkieren nur an gekennzeichneten Stellen) die Ausgestaltung einer Tempo-20-Zone (Begegnungszone) im fraglichen Bereich den Bahnhofplatz erheblich aufwertet.

Projekt

In der Folge wurde das Ingenieurbüro EWP AG, Winterthur, mit der Erstellung des Projekts beauftragt, das insbesondere die Machbarkeit der Tempo-20-Zone (Begegnungszone) ausweisen soll.

In der Begegnungszone beträgt die Höchstgeschwindigkeit für alle Fahrzeuge 20 km/h, und die Fussgänger haben gegenüber Fahrzeugen Vortritt. Fussgängerstreifen sind nicht nötig, da die Fussgänger die Strasse an allen beliebigen Orten betreten und überqueren können. Die Begegnungszone ist Verkehrs- und Aufenthaltsfläche zugleich, was grundsätzlich von allen Benutzern gegenseitige Rücksichtnahme und Verständnis erfordert. Eine vom Rechtsvortritt abweichende Regelung durch Signale ist nur zulässig, wenn die Verkehrssicherheit es erfordert. Das Parkieren ist nur an durch Signale oder Markierungen gekennzeichneten Stellen erlaubt.

Die Begegnungszone ist eine Mischverkehrsfläche; durch eine platzartige Gestaltung (Anordnung von Bäumen und Parkplätzen als Gestaltungselemente) soll die Begegnungszone verdeutlicht werden. Strassenräume sind nicht nur als Verkehrsachsen, sondern auch als verbindende Raum-

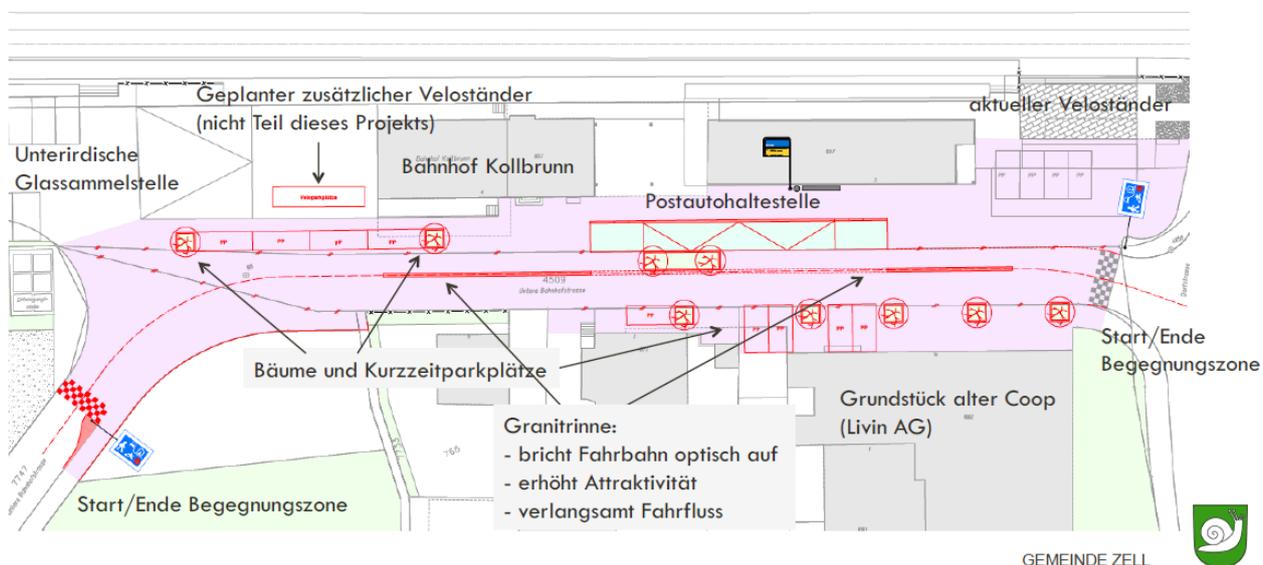
elemente der angrenzenden Siedlungsteile zu entwickeln. Die Gestaltung ist mit der Baustruktur und der Nutzung der angrenzenden Gebäude abzustimmen.

Die in Frage stehende Begegnungszone ist auf den Begegnungsfall Personenwagen – Lastwagen (Linienbus) ausgelegt. Gemäss VSS-Norm 640 201 muss dabei die minimale Durchfahrtsbreite 5,40 m betragen.

Es sind verschiedene Kurzzeitparkplätze (max. 30 Minuten Parkzeit) vorgesehen. Mit den Eigentümern der an diese Begegnungszone angrenzenden Grundstücke untere Bahnhofstrasse 1 + 3 konnten in Bezug auf die Ausgestaltung ihrer privaten Parkplätze und damit mit deren Eingliederung in die Tempo-20-Zone bereits positive Absprachen getätigt werden.

Mit der SBB AG sowie mit der Postauto AG (die Bushaltestelle ist neu mit einer Einstieghöhe von 22 cm vorzusehen) wurde das Vorhaben ebenfalls bereits besprochen; deren grundsätzliche Einverständnisse dazu liegen vor. Im Übrigen hat auch die Kantonspolizei Zürich, verkehrstechnische Abteilung, zur Begegnungszone bereits positiv Stellung genommen.

PLAN VORPROJEKT



Quelle: www.zell.ch/dl.php/de/5dcd1b72ecef/Plan_Vorprojekt_Bahnhofplatz_Kollbrunn.pdf

Kosten

Die Aufwände sehen wie folgt aus:

I. Erwerb von Grund und Rechten	Fr.	0.00
II. Bauarbeiten	Fr.	474'000.00
III. Nebenarbeiten	Fr.	194'000.00
IV. Technische Arbeiten	Fr.	108'000.00

Total

Fr. 776'000.00

Folgekosten

Die Kapitalfolgekosten für die Abschreibung und Verzinsung betragen 10% der Bruttoinvestitionen von Fr. 776'000.00, was dem Betrag von Fr. 77'600.00 entspricht.

Empfehlung

Die Planungs- und Baukommission sowie der Gemeinderat Zell empfehlen der Gemeindeversammlung, den vorliegenden Kredit zu bewilligen.

Abschied Rechnungsprüfungskommission

Dieses Geschäft lehnt die RPK ab.

Begründung: Der Zeitpunkt einer Neugestaltung des Bahnhofplatzes in Kollbrunn ist nicht optimal gewählt, und die Kosten erachten wir als markant zu hoch angesetzt, zumal sich der Bahnhofplatz in einem akzeptablen Zustand befindet. Das private Bauvorhaben beim „alten Coop“ wird in den nächsten Jahren umgesetzt. Im Rahmen dieses Neubaus verändern sich das Bild und die Nutzung des Platzes nochmals markant; erst nach Abschluss dieser Arbeiten visualisiert sich das neue Gesamtbild des Platzes. Die aktuelle finanzielle Situation der Gemeinde lässt zudem wenig Spielraum für Luxus; Fokus soll auf absolut nötigen Investitionen liegen. Die RPK beantragt daher, dass die Gemeinde abwartet, bis das private Bauvorhaben beim „alten Coop“ abgeschlossen ist; zudem sollte dann eine kosteneffizientere Lösung für die Verschönerung des Bahnhofplatzes ausgearbeitet werden.

Antrag Gemeinderat

1. Für die Neugestaltung des Teilbereichs der unteren Bahnhofstrasse in Kollbrunn zwischen Dorfstrasse und der unterirdischen Entsorgungsstelle (Bahnhofplatz) wird ein Baukredit von Fr. 776'000.00 bewilligt.
2. Die Planungs- und Baukommission wird mit dem Vollzug beauftragt.

4. Genehmigung Budget 2020 und Festsetzung Steuerfuss sowie Kenntnisnahme Finanz- und Aufgabenplan 2019–2023

Das Wichtigste in Kürze

Das Budget 2020 der Gemeinde Zell ist ausgeglichen mit leichtem Ertragsüberschuss und stabilem Steuerfuss: Es rechnet mit einem Aufwand von Fr. 38'338'400.00 und einem Ertrag von Fr. 38'518'100.00 (Ertragsüberschuss von Fr. 179'700.00). Der Gemeindeversammlung werden die Genehmigung des Budgets 2020 und die Festsetzung des Steuerfusses 2020 auf 118% beantragt. Zudem wird der Finanz- und Aufgabenplan 2019 bis 2023 der Gemeindeversammlung als Informationsmittel zur Kenntnisnahme unterbreitet.

Das Budget der Gemeinde Zell für das Jahr 2020 präsentiert sich gemäss dem neuen Harmonisierten Rechnungsmodell 2 (HRM2) wie folgt:

Erfolgsrechnung	Aufwand Fr.	Ertrag Fr.
Allgemeine Verwaltung	3'607'000.00	817'800.00
Öffentliche Ordnung und Sicherheit	1'966'300.00	796'500.00
Bildung	14'623'000.00	1'107'800.00
Kultur, Sport und Freizeit	474'400.00	109'000.00
Gesundheit	1'990'900.00	0.00
Soziale Sicherheit	8'453'900.00	3'546'900.00
Verkehr und Nachrichtenübermittlung	2'029'700.00	99'000.00
Umweltschutz und Raumordnung	5'059'800.00	3'530'600.00
Volkswirtschaft	122'400.00	714'400.00
Finanzen und Steuern	283'900.00	28'069'000.00
<u>Abzüglich interne Verrechnungen¹</u>	<u>-272'900.00</u>	<u>-272'900.00</u>
Total	38'338'400.00	38'518'100.00
Aufwand der Erfolgsrechnung	38'338'400.00	
Ertrag der Erfolgsrechnung		
¹ (ohne ordentliche Steuern Budgetjahr)		26'650'100.00
<u>Zu deckender Aufwandüberschuss</u>		<u>11'688'300.00</u>
<u>Ausgleich</u>	<u>38'338'400.00</u>	<u>38'338'400.00</u>
Zu deckender Aufwandüberschuss	11'688'300.00	
Ordentliche Steuern		11'868'000.00
<u>Ertragsüberschuss</u>	<u>179'700.00</u>	
<u>Ausgleich</u>	<u>11'868'000.00</u>	<u>11'868'000.00</u>

¹ Gemäss Darstellungsvorgabe Gemeindeamt

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

	Ausgaben Fr.	Einnahmen Fr.
Sachanlagen	4'849'000.00	
Immaterielle Anlagen	30'000.00	
Beteiligungen und Grundkapitalien	1'500'000.00	
<u>Investitionsbeiträge für eigene Rechnung</u>		340'000.00
Total	6'379'000.00	340'000.00
Übertrag in Laufende Rechnung	0.00	
<u>Nettoinvestitionen</u>		6'039'000.00
<u>Ausgleich</u>	6'379'000.00	6'379'000.00

Investitionsrechnung Finanzvermögen

Im Bereich des Finanzvermögens sind keine Veränderungen vorgesehen.

Details zur Erfolgsrechnung

Das Budget 2020 schliesst mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 179'700.00 ab (Vorjahr Ertragsüberschuss Fr. 43'200.00).

Vergleicht man das Budget 2020 mit demjenigen aus dem Jahre 2019, so zeigt sich, dass der Gesamtaufwand um Fr. 1'920'800.00 ansteigt und der Gesamtertrag um Fr. 2'057'300.00 ebenfalls ansteigt. Diese Abweichungen setzen sich wie folgt zusammen:

Veränderungen im Aufwand

Allgemeine Verwaltung	+ Fr. 189'900.00
Öffentliche Ordnung und Sicherheit	+ Fr. 5'400.00
Bildung	+ Fr. 857'400.00
Kultur, Sport und Freizeit	- Fr. 4'900.00
Gesundheit	+ Fr. 146'500.00
Soziale Sicherheit	+ Fr. 629'900.00
Verkehr und Nachrichtenübermittlung	+ Fr. 223'600.00
Umweltschutz und Raumordnung	- Fr. 141'700.00
Volkswirtschaft	- Fr. 23'600.00
Finanzen und Steuern	+ Fr. 38'300.00
<u>Total</u>	<u>+ Fr. 1'920'800.00</u>

Die Bereiche Bildung und Soziale Sicherheit sind diejenigen Bereiche, die, im Vergleich zum Vorjahr, die grössten Abweichungen aufweisen:

- Bildung
 - Hier sind Mehraufwendungen beim Kindergarten + Fr. 125'800.00 (Besoldungen), bei der Primarstufe + Fr. 497'700.00 (Besoldungen), bei der Sekundarstufe + Fr. 81'000.00 (Besoldungen), bei den Löhnen Schulsozialarbeiter/Schulassistentz + Fr. 101'000.00 und beim Informatik-Unterhalt + Fr. 55'000.00 zu erwarten.
- Soziale Sicherheit
 - Bei dieser Hauptgruppe ergeben sich Mehraufwendungen bei den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV + Fr. 475'000.00 und bei den Beiträgen an die Kinderkrippen und Kinderhorte + Fr. 149'000.00.

Veränderungen im Ertrag

Allgemeine Verwaltung	- Fr.	43'300.00
Öffentliche Ordnung und Sicherheit	+ Fr.	2'500.00
Bildung	+ Fr.	633'500.00
Kultur, Sport und Freizeit	+ Fr.	6'500.00
Gesundheit	Fr.	0.00
Soziale Sicherheit	+ Fr.	236'500.00
Verkehr und Nachrichtenübermittlung	- Fr.	1'500.00
Umweltschutz und Raumordnung	+ Fr.	519'400.00
Volkswirtschaft	+ Fr.	255'000.00
Finanzen und Steuern	+ Fr.	448'700.00
Total	+ Fr.	2'057'300.00

Bei den Erträgen weisen die Bereiche Bildung, Umwelt und Raumordnung und Finanzen und Steuern, im Vergleich zum Vorjahr, die grössten Abweichungen auf:

- Bildung
 - Hier sind Mehrerträge bei der Primarstufe + Fr. 289'000.00 (Beiträge Kanton), bei der Tagesbetreuung + Fr. 155'000.00 (Rückerstattungen und Kostenbeteiligungen) und bei der Volksschule (Sonstiges) + Fr. 116'000.00 (Beiträge Kanton) geplant.
- Umwelt und Raumordnung
 - Beim Wasserwerk (Gemeindebetrieb) + Fr. 90'000.00 und bei der Abwasserbeseitigung (Gemeindebetrieb) + 426'500.00 sind aufgrund der zu erwartenden Defizite Entnahmen aus der Spezialfinanzierung vorgesehen.
- Finanzen und Steuern
 - Bei den Allgemeinen Gemeindesteuern sind Mehrerträge von Fr. 814'000.00 (Anstieg der Einfachen Staatssteuern) und Mindererträge beim Finanz- und Lastenausgleich - Fr. 400'000.00 (Systemumstellung, Verzicht auf Abgrenzung) geplant.

Steuerfuss

Die Gemeinde Zell belässt den Steuersatz auf 118%.

Abschied Rechnungsprüfungskommission

Die RPK vermerkt in der Empfehlung an das Stimmvolk, dass dieses Geschäft keine direkten finanziellen Auswirkungen hat; es handelt sich um ein rein politisches Geschäft. Es bedarf somit keinem konkreten Abschied.

Antrag Gemeinderat

1. Das Budget der Gemeinde Zell für das Jahr 2020 wird genehmigt.
2. Der Steuerfuss der Gemeinde Zell für das Jahr 2020 wird auf 118% (Vorjahr 118%) festgesetzt.
3. Vom Finanz- und Aufgabenplan 2019–2023 wird Kenntnis genommen.

Zell

07.10.2019

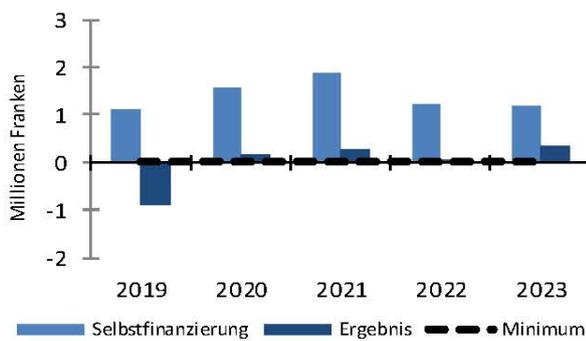
Finanz- und Aufgabenplan 2019 - 2023

Zusammenfassung

Gegenüber der Vorjahresplanung haben sich die Aussichten in der Erfolgsrechnung deutlich verschlechtert. Diverse Aufwandsteigerungen im Budget 2020 in den Bereichen Bildung, Soziale Sicherheit und Allgemeine Verwaltung, sowie der Verzicht auf die Abgrenzung des Ressourcenausgleichs sind dafür verantwortlich. Der Rechnungsausgleich wird ab 2020 zwar erreicht, es wird jedoch nur eine ungenügende Selbstfinanzierung erzielt. Unter diesen Voraussetzungen können die geplanten Einlagen in die Vorfinanzierung nicht im gewünschten Umfang getätigt werden. Die leicht überdurchschnittlich hohen Investitionen im Steuerhaushalt können lediglich zu 35 % aus der Selbstfinanzierung gedeckt werden. So wird das Nettovermögen vollständig abgebaut und wandelt sich im Jahr 2022 in eine Nettoschuld. Diese erreicht bis zum Ende der Planung bereits einen überdurchschnittlichen Wert. Unter diesen Voraussetzungen dürfte die Steuerbelastung für die nächsten Jahre kaum auf stabilem Niveau bleiben. Bei den Gebührenhaushalten ist vor allem beim Abfall rasch eine Tarifierhöhung notwendig, weil die Spezialfinanzierung voraussichtlich ab 2019 im negativen Bereich liegt. Auch beim Wasser und Abwasser muss mittelfristig mit deutlichen Tarifierhöhungen gerechnet werden. Die grössten Haushaltsrisiken sind aktuell bei den Auswirkungen aus der Steuervorlage (STAF/SV17), einem Einbruch im Finanzausgleich (kant. Mittelwert Steuerkraft), einem schwächeren Bevölkerungswachstum, tieferen Grundstückgewinnsteuern oder ungünstigen gesetzlichen Veränderungen auszumachen.

Rechnungsausgleich

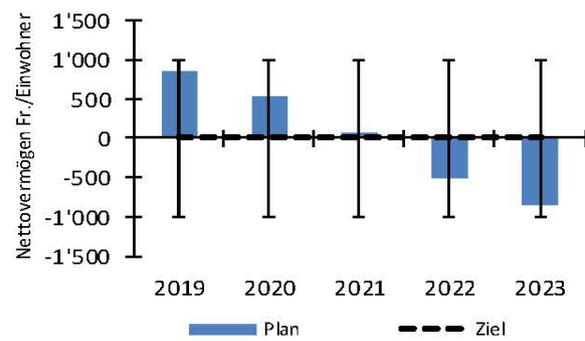
Steuerhaushalt



Der Ausgleich der Erfolgsrechnung wird ab 2020 erreicht. Die Selbstfinanzierung liegt mit durchschnittlich 3,9 % auf einem unterdurchschnittlichen Niveau.

Begrenzung von Substanz und Verschuldung

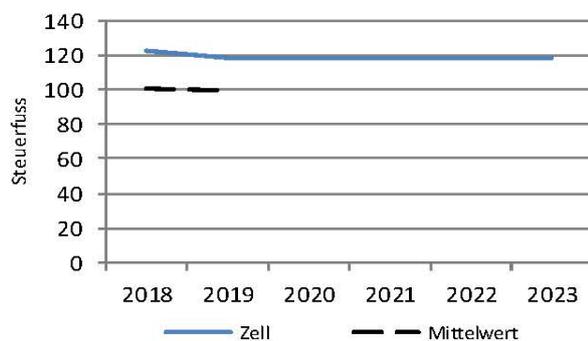
Steuerhaushalt



Die geplanten Investitionen führen zu einem vollständigen Abbau des Nettovermögens und am Ende der Planung resultiert eine Nettoschuld von 6 Mio. Franken.

Kontinuierliche Steuerfussentwicklung

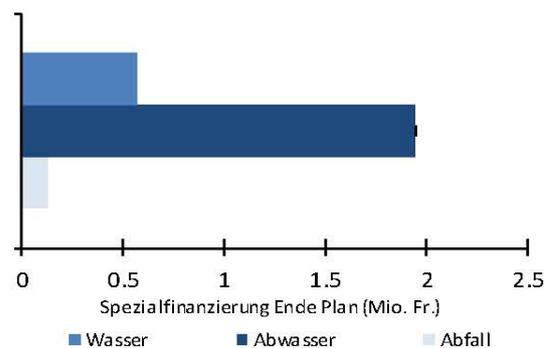
Steuerhaushalt



In der Planung wird ab 2019 mit einem stabilen Steuerfuss von 118 % gerechnet.

Kostendeckende Verursacherfinanzierung

Gebührenhaushalt



Beim Abfall ist wegen der negativen Spezialfinanzierung eine Tarifierhöhung notwendig. Auch beim Wasser und Abwasser zeichnen sich deutliche Tarifierhöhungen ab.

Finanzpolitische Ziele ENTWURF

Der Finanzhaushalt soll sich in den nächsten Jahren an folgenden Zielgrössen ausrichten:

Mittelfristiger Rechnungsausgleich

Finanzierung der Konsumaufwendungen

Die Konsumaufwendungen sollen über jährlich wiederkehrende Erträge finanziert werden. Dafür muss im Steuerhaushalt stets eine positive Selbstfinanzierung (Cash Flow) ausgewiesen werden.

Messgrösse

Selbstfinanzierung > 0

Begrenzung von Substanz und Verschuldung

Das Nettovermögen im Steuerhaushalt soll sich in einer Bandbreite von plus/minus 1'000 Franken je Einwohner bewegen. Nach der Realisierung von grösseren Investitionsvorhaben kann die Nettoschuld auf die Maximalhöhe (- 1'000 Franken) ansteigen, vor der Vornahme von neuen Vorhaben muss aber ein besserer Wert resultieren, damit eine Neuverschuldung möglich wird. Wird die Bandbreite während längerer Zeit nicht eingehalten, sind Steuerfussanpassungen angezeigt.

Messgrösse

Nettovermögen im Steuerhaushalt zwischen +/- 1'000 Franken je Einwohner

Kontinuierliche Steuerfussentwicklung

Der Steuerfuss der Gemeinde Zell soll sich nach Möglichkeit und unter Berücksichtigung der oben genannten Ziele stabil entwickeln.

Messgrösse

Steuerfuss stabil

Kostendeckende Verursacherfinanzierung Eigenwirtschaftsbetriebe

Die Gebühren der Versorgungs- und Entsorgungsbetriebe sollen unter Berücksichtigung der Kapitalfolgekosten festgesetzt und dem Verursacher belastet werden. Die Nettoschuld der Eigenwirtschaftsbetriebe soll je Betrieb bei maximal 500 Franken je Einwohner begrenzt werden.

Messgrösse

Spezialfinanzierung > 0
Nettoschuld < 500 Fr./Einw.

Sollten sich wichtige Rahmenbedingungen in Gesellschaft, Politik, Wirtschaft und Technik so verändern, dass von anderen Planungsannahmen ausgegangen werden muss, wird mit einer Anpassung der Ziele oder anderen geeigneten Massnahmen reagiert.

Massnahmen

Im aktuellen Plan werden die Ziele mehrheitlich erreicht und dennoch zeigt sich Handlungsbedarf. Um über eine ausreichende Selbstfinanzierung verfügen zu können, sind im Steuerhaushalt Verbesserungen von mindestens 2 Mio. Franken angezeigt. Die geplanten jährlichen Einlagen in die Vorfinanzierung von insgesamt 25 Mio. Franken für Hochwasserschutzmassnahmen sind in der vorliegenden Planung nur noch in geringem Umfang möglich. Auf die verschiedenen Aufwandsteigerungen im Budget 2020 (v.a. Bildung, Soziale Sicherheit und Allgemeine Verwaltung) ist ein besonderes Augenmerk zu legen. Können in der Erfolgsrechnung keine Verbesserungen erzielt werden, müsste der Steuerfuss wieder um über acht Prozentpunkte höher angesetzt werden.

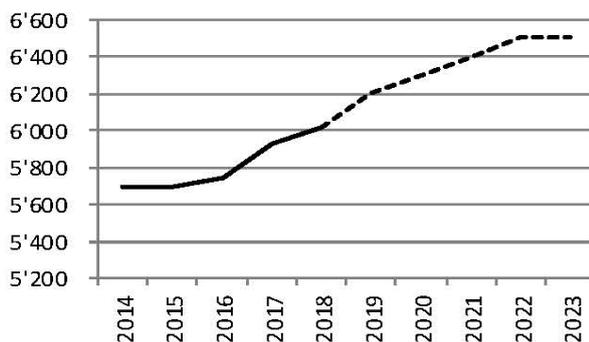
Die Nettoschuld liegt am Ende der Planung zwar noch innerhalb der gewünschten Bandbreite, aber bereits nahe am Grenzwert. Mit einer Priorisierung der Investitionsvorhaben und Zurückhaltung bei weiteren Grossprojekten sollte eine Entlastung erzielt werden.

Mit der Einführung von HRM2 per 1.1.2019 hat das Nettovermögen einen einmaligen Bewertungsgewinn von 2 Mio. Franken erfahren (vgl. Bilanzanpassungsbericht). Eine Anpassung der Bandbreite bei der finanzpolitischen Zielsetzung ist wegen diesem rein buchhalterischen Vorgang nicht angezeigt.

Planungsgrundlagen

Aktuell profitiert die Weltkonjunktur von fiskalischen Impulsen in den USA, umgekehrt sind der Euroraum sowie wichtige asiatische Volkswirtschaften in eine Abkühlungsphase eingetreten. Insgesamt überwiegen noch die Zeichen, die auf eine weiche Landung der Weltwirtschaft hindeuten. Die schweizerische Wirtschaft befindet sich in einer guten Gesamtverfassung. Die Beschäftigung steigt und die Arbeitslosenzahlen gehen zurück. Vor diesem Hintergrund dürften die Löhne wieder stärker ansteigen. Wohnbauinvestitionen dürften schwächer ausfallen, umgekehrt wird anhaltend viel für Infrastrukturen ausgegeben. Bei den einzelnen Branchen fällt auf, dass der Rückgang im Finanzsektor abgeschlossen sein dürfte. Die erwartete Inflation bleibt weiterhin tief. Das Zinsniveau in der Schweiz dürfte erst allmählich und zusammen mit der Europäischen Zentralbank zunehmen. Es wird mit positiven, aber etwas moderateren Wachstumsraten der Schweizer Wirtschaft gerechnet. Allerdings bestehen diverse Risiken, welche zu unerwarteten Entwicklungen führen könnten: Eskalation der internationalen Handelskonflikte, allgemeine Weltsicherheitslage (Kündigung INF-Vertrag etc.) und Konfrontationen mit und innerhalb der EU (inkl. Brexit).

Einwohnerprognose



Aufgrund der Einwohnerprognose und der Analyse der Altersstruktur rechnet der Plan mit einer höheren Schüler- und Klassenzahl.

Finanzausgleich

Mit einer Steuerkraft von ca. 45 % vom Mittelwert können Zahlungen aus dem Ressourcenausgleich (aktuell bis 95 %) erwartet werden. Entsprechend hängen die gesamthaft verfügbaren Mittel massgeblich von der Entwicklung der kantonalen Steuerkraft ab.

Anspruch auf demografischen bzw. geografisch-topografischen Sonderlastenausgleich besteht nicht.

Neue Rechnungslegung (HRM2)

Seit diesem Jahr wird die Rechnung nach den Vorgaben des neuen Gemeindegesetzes abgelegt. Mit dem Bilanzanpassungsbericht per 1.1.2019 sind folgende wesentliche Veränderungen berücksichtigt worden: Eigenkapital + 2 Mio. Franken und Nettovermögen + 2 Mio. Franken.

Der Ressourcenausgleich wird nicht abgegrenzt, d.h. in der Erfolgsrechnung wird die Zahlung aufgrund der Steuerkraft vor zwei Jahren abgebildet. Die Aussagekraft der Ergebnisse ist dadurch eingeschränkt.

Planungsgremium

Die vorliegende Finanz- und Aufgabenplanung wurde vom Gemeinderat unter Beizug des externen Finanzberatungsbüros swissplan.ch Beratung für öffentliche Haushalte AG, Zürich im rollenden Sinne überarbeitet. Sie zeigt in einer rechtlich unverbindlichen Form die mutmassliche finanzielle Entwicklung der nächsten Jahre auf. Der Planungsprozess umfasst drei Phasen: Analyse der vergangenen Jahre, Finanzpolitisches Ziel und Blick in die Zukunft (Prognosen, Investitionsprogramm nach Prioritäten, Steuerplan, Aufgabenplan, Planerfolgsrechnung und -bilanz, Geldflussrechnung, Kennzahlen). Einmal jährlich werden die Ergebnisse in einer Dokumentation zusammengefasst.

Aussichten Steuerhaushalt

Mittelflussrechnung (2019 - 2023)

Selbstfinanzierung Erfolgsrechnung	1'000 Fr.	6'964
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	1'000 Fr.	-19'865
Veränderung Nettovermögen	1'000 Fr.	-12'901
Nettoinvestitionen Finanzvermögen	1'000 Fr.	-
Haushaltüberschuss/-defizit	1'000 Fr.	-12'901

Grosse Investitionsvorhaben

Verwaltungsvermögen

- Hochwasserschutzmassnahmen
- Schulhaus Engelburg Rikon, Aufstockung
- Schulpavillon Kollbrunn, Aufstockung
- Altes Schulhaus Rikon
- Raumplanung Gemeindeverwaltung
- Diverse Sanierungen von Gemeindestrassen

Finanzvermögen

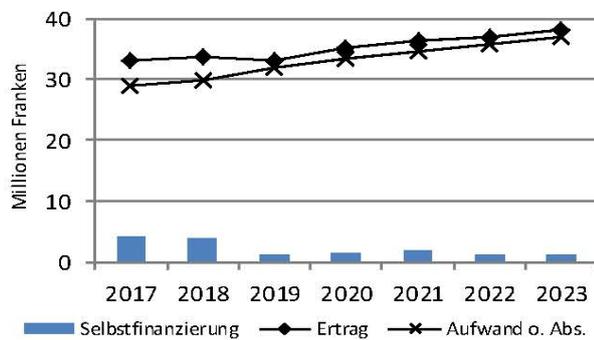
- keine

Kennzahlen

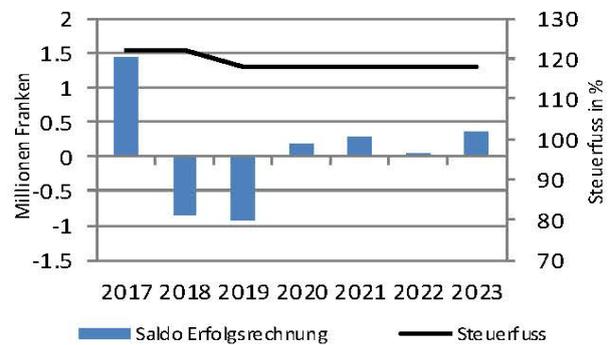
Nettovermögen (31.12.2023)	Fr./Einw.	-853
Eigenkapital (31.12.2023)	Fr./Einw.	2'912
Selbstfinanzierungsgrad (2019 - 2023)		35%

Für öffentliche Haushalte präsentiert sich, mit intakten Aussichten für die wirtschaftliche Entwicklung bei tiefer Teuerung, ein grundsätzlich vorteilhaftes Umfeld. Zusammen mit steigenden Bevölkerungszahlen kann mit höheren Erträgen gerechnet werden. Belastend wirken sich steigende Aufwendungen (solidarische Finanzierung KJG, Schülerzahl etc.) und geringere Grundstückgewinnsteuern aus. Am Ende der Planung zeigt sich mit stabilem Steuerfuss eine ausgeglichene Rechnung. Das Eigenkapital beträgt 19 Mio. Franken. Die Veränderung ist die Einlagen in die Vorfinanzierung (+ 4 Mio.) und Neubewertungen mit dem Bilanzanpassungsbericht (+ 2 Mio.) zurückzuführen. Über die ganze Fünfjahresperiode liegt die Selbstfinanzierung bei 7 Mio. Franken, womit die vergleichsweise leicht überdurchschnittlich hohen Investitionen von 20 Mio. Franken lediglich zu 35 % selber finanziert werden können. So wird das Nettovermögen vollständig abgebaut und wandelt sich bereits ab 2022 in eine Nettoschuld. Diese liegt am Ende der Planung bei 6 Mio. Franken, was einer überdurchschnittlichen Verschuldung entspricht.

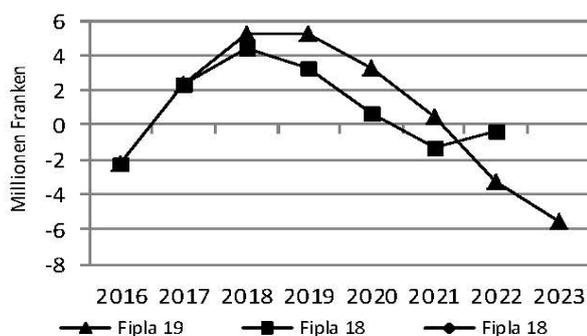
Erfolgsrechnung



Ergebnis + Steuerfuss



Entwicklung Nettovermögen



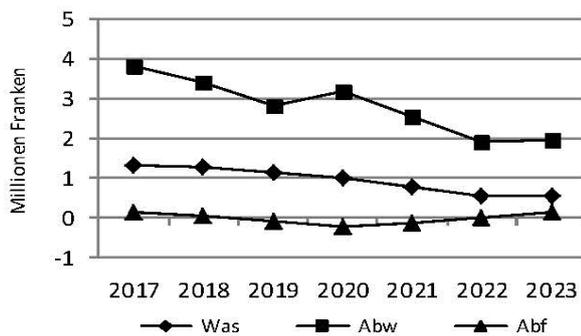
Gegenüber der letztjährigen Planung haben sich die Aussichten in der Erfolgsrechnung merklich verschlechtert. Deutlich höhere Aufwendungen im Budget 2020 sowie der Verzicht auf die Abgrenzung des Ressourcen ausgleichs sind dafür verantwortlich.

Das Investitionsvolumen ist rund 3 Mio. Franken höher als in der Planung vor Jahresfrist. Zusammen mit der knapperen Erfolgsrechnung führt dies zu einer entsprechend höheren Nettoschuld.

Aussichten Gebührenhaushalte

Mittelflussrechnung (2019 - 2023)		Was	Abw	Abf
Selbstfinanzierung Erfolgsrechnung	1'000 Fr.	984	-2'433	153
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	1'000 Fr.	-3'780	-470	-60
Haushaltüberschuss/-defizit	1'000 Fr.	-2'796	-2'903	93
Kennzahlen				
Spezialfinanzierung (31.12.2023)	1'000 Fr.	567	1'949	129
Kostendeckungsgrad (2023)		100%	102%	120%
Selbstfinanzierungsgrad (2019 - 2023)		26%	-518%	255%
Gebührenertrag (2023)	Fr./Einw.	171	224	115

Entwicklung Spezialfinanzierung



Entwicklung Benutzungsgebühr

Bereich	Tendenz	Bemerkung
Wasser	Erhöhung	Hohe Verschuldung
Abwasser	Erhöhung	Ungenügende Kostendeck.
Abfall	Erhöhung	Negative Spezialfinanzierung

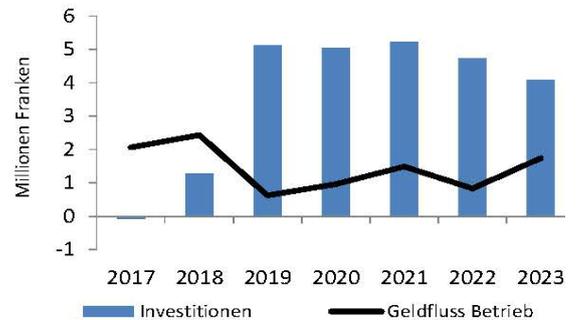
Finanzierung Gesamthaushalt

Geldflussrechnung

(in 1'000 Franken)

Liquide Mittel (1.1.2019)		8'184
Geldfluss betriebliche Tätigkeit		5'663
Geldfluss Investitionstätigkeit		
- Verwaltungsvermögen	-24'175	
- Finanzvermögen	-	-24'175
Geldfluss Finanzierungstätigkeit		
- Rückzahlung Schulden	-	
- Neuaufnahme Schulden	15'000	
- Veränderung Anlagen	-	15'000
Veränderung Liquide Mittel		-3'512
Liquide Mittel (31.12.2023)		4'672

KK, kurz-/lfr. Anlagen per 31.12.2023 111
 Schulden inkl. KK per 31.12.2023 0.5% 21'386

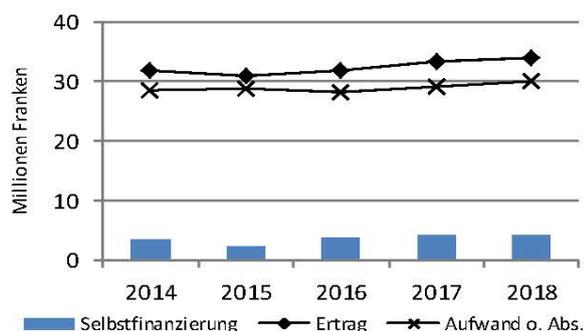


Aus der Erfolgsrechnung wird mit einem Mittelzufluss von 6 Mio. Franken gerechnet. Zusammen mit Investitionen von 24 Mio. Franken ergibt sich ein Mittelbedarf von 18 Mio. Franken. Die Finanzierung geschieht zum Teil aus der bestehenden Liquidität und durch eine Erhöhung der verzinslichen Schulden um 15 Mio. Franken. Am Ende der Planung belaufen sich die Schulden auf 21 Mio. Franken. Mit einer Durchschnittsverzinsung von 0,5 % kann vom sehr tiefen Zinsniveau profitiert werden, es wird aber auch ein hohes Zinssatzänderungsrisiko eingegangen.

Die vergangenen Jahre (2014 - 2018)

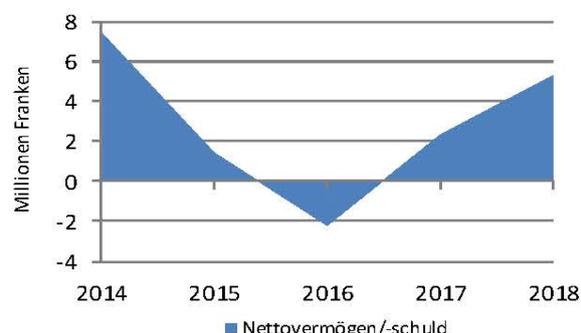
Erfolgsrechnung

Steuerhaushalt



Nettovermögen

Steuerhaushalt



Aufgrund der in den letzten Jahren steigenden Erträge (Steuern inkl. Grundstückgewinnsteuern und Finanzausgleich) sowie dem stabilen Aufwandniveau zeigt sich eine solide finanzielle Ausgangslage im Finanzhaushalt. Für die vergangenen fünf Jahre steht im Steuerhaushalt den überdurchschnittlich hohen Nettoinvestitionen von 23 Mio. Franken eine Selbstfinanzierung von 17 Mio. Franken gegenüber, was einem Selbstfinanzierungsgrad von 76 % entspricht. Unter Berücksichtigung der Nettoveräusserungen im Finanzvermögen (1 Mio.) resultierte ein Haushaltsdefizit von 5 Mio. Franken. Das Nettovermögen beträgt per Ende 2018 rund 5 Mio. Franken. Das ist im Vergleich mit den Zürcher Gemeinden ein durchschnittlicher Wert für die Substanz. Die Gesamtsteuerbelastung ist in den vergangenen Jahren stabil geblieben. Verglichen mit anderen Gemeinden wird 2018 ein überdurchschnittlich¹ hoher Aufwand für Planmässige Abschreibungen VV, Ergänzungsleistungen IV und AHV, Gesetzliche wirtschaftliche Hilfe, Fürsorge Übriges, Gemeindestrassen, Pflegefinanzierung Alters-/Pflegeheime sowie für den Kindergarten ausgewiesen.

Mit 4 Mio. Franken liegt die Selbstfinanzierung im 2018 auf dem gleichen Niveau wie im Vorjahr. Die höheren Nettoaufwendungen konnten durch höhere Grundstückgewinnsteuern kompensiert werden. Höhere Aufwendungen resultieren in verschiedenen Bereichen (v.a. Bildung, Pflegefinanzierung Heime und Spitex sowie Allgemeine Verwaltung). Der so erzielte Selbstfinanzierungsanteil (11,9 %) liegt auf durchschnittlich hohem Niveau. Mit dem Abschluss 2018 beträgt die Steuerkraft 48 % vom kant. Mittelwert, dadurch besteht eine recht hohe Abhängigkeit vom Ressourcenausgleich. Der Ausgleichsbetrag aufgrund der Steuerkraft 2018 (Auszahlung im 2020) wird 0,7 Mio. Franken höher liegen als der in der Jahresrechnung 2018 verbuchte Ressourcenausgleich auf Basis 2016.

Mittelflussrechnung (2014 - 2018)		Steuern	Gebühren	Total
Selbstfinanzierung Erfolgsrechnung	1'000 Fr.	17'431	785	18'216
Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	1'000 Fr.	-23'003	-2'046	-25'049
Veränderung Nettovermögen	1'000 Fr.	-5'572	-1'261	-6'833
Nettoinvestitionen Finanzvermögen	1'000 Fr.	955	-	955
Haushaltüberschuss/-defizit	1'000 Fr.	-4'617	-1'261	-5'878
Kennzahlen				
Nettovermögen (31.12.2018)	Fr./Einw.	878	401	1'278
Eigenkapital (31.12.2018)	Fr./Einw.	2'131	781	2'912
Selbstfinanzierungsgrad (2014 - 2018)		76%	38%	73%

¹ Jährlicher Aufwand mehr als 50 Franken/Einwohner bzw. 1'000 Franken/Schüler höher als Mittelwert

B Beratung

5. Totalrevision der Gemeindeordnung der Gemeinde Zell ZH (Vorberatung zur Urnenabstimmung vom 9. Februar 2020)

Das Wichtigste in Kürze

Das neue Gemeindegesetz (GG) enthält Bestimmungen, welche 2018 in Kraft getreten sind. So führt das neue GG insbesondere zu einer Erweiterung der Urnengeschäfte. Daneben gibt es aber auch Neuerungen, welche erst nach einer Anpassung der Gemeindeordnung (GO) gelten oder welche die Gemeinden und ihre Organisationen ermächtigen, aber nicht verpflichten, Neuerungen einzuführen. Alle Gemeinden müssen ihre GO bis Ende 2021 an die neuen Bestimmungen des GG anpassen, weshalb die Zeller GO-Totalrevision vorberaten wird (Urnenabstimmung 9. Februar 2020).

1. Ausgangslage

Die Projektgruppe zur GO-Totalrevision besteht je aus zwei Mitgliedern des Gemeinderates und der Gemeindeverwaltung sowie einer externen Fachberatung (Gemeindepräsidentin, Schulpräsident, Abteilungsleiterin Bildung, Gemeindeschreiber sowie Fachberatung durch Inoversum AG). Die Projektgruppe hat die Rückmeldungen aus dem Gemeinderatsbeschluss Nr. 260 vom 15. November 2018 (Kenntnisnahme des Entwurfs und Beratung der Position/Stellung einzelner Behörden) in den GO-Entwurf integriert. Mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 291 vom 13. Dezember 2018 wurde der GO-Entwurf für die öffentliche Vernehmlassung bis Ende April 2019 verabschiedet und gleichzeitig dem Gemeindeamt des Kantons Zürich (GAZ) zur Vorprüfung eingereicht. Es sind insgesamt fünf Stellungnahmen eingegangen (vier politische Parteien und eine Privatperson).

2. Erwägungen

2.1 Auswertung Vernehmlassungsverfahren

Nach Prüfung der Rückmeldungen wurden mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 135 vom 6. Juni 2019 die eingegangenen Stellungnahmen einer abschliessenden Würdigung unterzogen. Auf der nachfolgenden Tabelle ist in der linken Spalte der GO-Entwurf mit rot eingefärbter Vernehmlassungsauswertung enthalten. In der grau hinterlegten, mittleren Spalte sind die Stellungnahmen aufgeführt. In der rechten Spalte ist der jeweilige Entscheid gemäss vorerwähntem Gemeinderatsbeschluss aufgeführt.

NEUE GEMEINDEORDNUNG (GO-ENTWURF)		STELLUNGNAHMEN DER POLITISCHEN PARTEIEN EVP, FDP, SP UND SVP SOWIE EINER PRIVATPERSON (CHRONOLOGISCH)	GEMEINDERATSENTSCHEID VOM 06.06.2019 (GRB NR. 135/2019)
			(Hinweise und Verweise auf die gültige GO [www.zell.ch] > Verwaltung > Reglemente / Verordnungen)
I. Allgemeine Bestimmungen			
Art. 1	Gemeindeordnung		(Art. 1)
	Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundsätze der Organisation der Gemeinde und bestimmt die Zuständigkeiten ihrer Organe.		
Art. 2	Gemeindeart		(Art. 2)
	Zell ZH bildet eine politische Gemeinde. Sie nimmt auch die Aufgaben der Volksschule und weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr.		
II. Die Stimmberechtigten			
A. Politische Rechte			
Art. 3	Wählbarkeit		
	Die Mitglieder des Gemeinderats, der Schulpflege, der Sozialkommission Sozialbehörde und der Rechnungsprüfungskommission müssen für die Wahl in diese Organe ihren Wohnsitz in der Gemeinde Zell ZH haben.	Stellungnahme SP: „Sozialkommission/Sozialbehörde sollte in der ganzen Gemeindeordnung einheitlich Sozialbehörde heissen.“ Stellungnahme SVP: „Die SVP Zell bevorzugt das Wort Sozialbehörde und nicht Sozialkommission, da es sich hierbei um eine Behörde handelt.“ Stellungnahme EVP: „Sozialkommission müsste vermutlich Sozialbehörde heissen.“	(Art. 3) Anträge sind berücksichtigt. Die im ersten Entwurf enthaltene Bezeichnung Sozialkommission ist stringent, aber nicht zwingend.
B. Urnenwahlen und -abstimmungen			
Art. 4	Urnenwahlen		
	Durch die Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:		(Art. 5)
	1. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderats mit Ausnahme der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten, deren bzw. dessen Wahl erfolgt durch die Stimmberechtigten an der Urne im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Schulpflege,		
	2. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Schulpflege,		
	3. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission,		
	4. die Mitglieder der Sozialkommission Sozialbehörde ,	Stellungnahme SVP: „Analog bevorzugt die SVP Zell auch an dieser Stelle das Wort Sozialbehörde.“	Anträge sind berücksichtigt.
	5. die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter.		

NEUE GEMEINDEORDNUNG (GO-ENTWURF)	STELLUNGNAHMEN DER POLITISCHEN PARTEIEN EVP, FDP, SP UND SVP SOWIE EINER PRIVATPERSON (CHRONOLOGISCH)	GEMEINDERATSENTSCHEID VOM 06.06.2019 (GRB NR. 135/2019)
		(Hinweise und Verweise auf die gültige GO [www.zell.ch] > Verwaltung > Reglemente / Verordnungen)
Art. 5	Verfahren	(Art. 6 und Art. 7)
	¹ Die Erneuerungswahlen der in Art. 4 erwähnten Behördenmitglieder und Einzelämter erfolgen mit leeren Wahlvorschlägen Wahlzetteln .	Stellungnahme SVP: „Die SVP Zell schlägt vor, das Wort Wahlvorschläge mit dem Ausdruck Wahlzetteln zu ersetzen.“
	² Bei Ersatzwahlen wird für Behördenmitglieder und Einzelämter das Verfahren der stillen Wahl angewendet. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.	
	³ Erfolgt eine Erneuerungs- oder Ersatzwahl mit leeren Wahlzetteln, wird den Stimmunterlagen Wahlunterlagen ein Beiblatt beigelegt, auf dem die Personen aufgeführt sind, die öffentlich zur Wahl vorgeschlagen sind.	
Art. 6	Obligatorische Urnenabstimmung	(Art. 8) Antrag wird vollumfänglich nicht berücksichtigt, da er verkennt, dass mit der Aufhebung der Werkkommission Aufgaben an GR und Verwaltung delegiert wurden, ohne die bisherigen Finanzbefugnisse anzupassen.
	Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:	
	1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,	Stellungnahme FDP: „Die vorberatende Gemeindeversammlung muss unbedingt, insbesondere bei Änderungen der Gemeindeordnung, beibehalten werden. Denn nur so ist eine Diskussion mit den Stimmbürgern möglich. Eine Informationsveranstaltung genügt nicht, diese ist unverbindlich.“ Stellungnahme SP: „Die SP ist der Ansicht, dass die vorberatende GV beibehalten werden soll, insbesondere bei Änderungen der Gemeindeordnung. So können die StimmbürgerInnen direkt an der Diskussion beteiligt werden.“ Stellungnahme SVP: „Die SVP Zell möchte die vorberatende Gemeindeversammlung in Bezug auf Gemeindeangelegenheiten beibehalten.“ Stellungnahme EVP: „Die vorberatende Gemeindeversammlung soll beibehalten

NEUE GEMEINDEORD- NUNG (GO - ENTWURF)	STELLUNGNAHMEN DER POLITISCHEN PARTEIEN EVP, FDP, SP UND SVP SOWIE EINER PRIVATPER- SON (CHRONOLOGISCH)	GEMEINDERATSENTSCHEID VOM 06.06.2019 (GRB NR. 135/2019)
		(Hinweise und Verweise auf die gültige GO [www.zell.ch] > Verwaltung > Reglemente / Verordnungen)
	werden. Ausnahme nur bei Geschäften, bei denen die GV keine inhaltlichen Anpassungen vornehmen kann (Zweckverbandsgeschäfte etc.)."	
2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von über CHF 2'500'000.00 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von über CHF 250'000.00 für einen bestimmten Zweck,	<p>Stellungnahme FDP: „Die alten Kompetenzen sollen beibehalten werden. Das heisst, Beträge über CHF 1'500'000 bei einmaligen Ausgaben und CHF 150'000 unterliegen der Urnenabstimmung.“</p> <p>Stellungnahme SP: „Der Betrag bei den einmaligen Ausgaben erscheint uns sehr hoch; die Erhöhung sollte moderater ausfallen. Bei den wiederkehrenden Ausgaben sind wir der Auffassung, dass der Betrag bei 150'000 bleiben soll.“</p> <p>Stellungnahme SVP: „Die SVP Zell möchte die Finanzkompetenzen der einmaligen Ausgaben auf CHF 1'500'000.00 und der wiederkehrenden Ausgaben auf CHF 200'000.00 beschränken.“</p> <p>Stellungnahme EVP: „Kompetenz Gemeindeversammlung bis CHF 2'000'000.00 (anstelle 2'500'000.00), wiederkehrend CHF 200'000.00 (anstelle 250'000.00).“</p>	(Erhöhung der Kompetenzen für die GV um CHF 1'000'000.00 resp. CHF 100'000.00 für wiederkehrende Ausgaben)
3. Ausgliederungen von einer oder mehreren Aufgaben von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solcher, die von grosser politischer und finanzieller Tragweite sind,		
4. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über eine Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts,		
5. der Abschluss und die Änderung von Anschluss und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind,		
6. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,		
7. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,		
8. Initiativen über Geschäfte, für die nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist,		
9. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens und Belastungen von Grundstücken mit dinglichen Rechten im Wert von über	Stellungnahme FDP: „Die Veräusserungen von Liegenschaften des Finanzvermögens und Belastungen von Grundstücken mit dinglichen Rechten sollen	

NEUE GEMEINDEORD- NUNG (GO-ENTWURF)	STELLUNGNAHMEN DER POLITISCHEN PARTEIEN EVP, FDP, SP UND SVP SOWIE EINER PRIVATPER- SON (CHRONOLOGISCH)	GEMEINDERATSENTSCHEID VOM 06.06.2019 (GRB NR. 135/2019)
		(Hinweise und Verweise auf die gültige GO www.zell.ch > Verwaltung > Reglemente / Verordnungen]
<p style="color: red;">CHF 2'500'000.00;</p>	<p>durch die Gemeindeversammlung grundsätzlich bewilligt werden. Verbunden damit ist der Auftrag an den Gemeinderat für die bestmögliche Verwertung. Begründung: Durch die jetzige und vorgeschlagene Regelung ist es dem Gemeinderat kaum möglich, eine solche Liegenschaft zum besten Preis zu verkaufen. Dieser Vorschlag es soll dem Gemeinderat ermöglichen, besser verhandeln zu können und das beste Ergebnis erzielen zu können. Dieser Vorschlag soll durch den Gemeinderat ausformuliert werden."</p> <p>Stellungnahme SP: „Die SP ist grundsätzlich zurückhaltend bei Veräusserungen von gemeindeeigenen Liegenschaften. Die Veräusserung von Liegenschaften aus dem Finanzvermögen sowie Belastungen von Grundstücken mit dinglichen Rechten sollen durch die GV grundsätzlich bewilligt werden, mit dem Auftrag zur bestmöglichen Verwertung durch den Gemeinderat. Dies soll dem Gemeinderat ermöglichen, besser verhandeln zu können. Dieser Vorschlag soll durch den GR ausformuliert werden und wie Art. 11, Abs. 7, eingliedert werden. Bei Belastungen wie oben Ziff. 2.: In Art. 11, Abs. 7 und 8 Formulierung: Die Veräusserung von Liegenschaften des FV mit dem Inventarwert von mehr als 100'000 benötigen die grundsätzliche Zustimmung der GV.“</p> <p>Stellungnahme SVP: „Die SVP Zell möchte die Ziffer 9 gänzlich streichen. Des Weiteren verweisen wir auf Artikel 11, Ziffer 7.“</p> <p>Stellungnahme EVP: „Weglassen. (Bei grossen Grundstücksgeschäften dürfte der Weg über die Urnenabstimmung einen Abschluss aus zeitlichen Gründen meist verunmöglichen. Zuweisung an die Gemeindeversammlung).“</p>	
<p>10. Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von über CHF 2'500'000.00.</p>	<p>Stellungnahme FDP: „Die FDP wünscht sich auch hier, dass die Limite bei CHF 1'500'000 bestehen bleibt. Eigentlich ist jede Investition ins Finanzvermögen an der Urne zu bewilligen, siehe dazu auch unsere Anmerkungen zu Art. 11, Abs. 8.“</p> <p>Stellungnahme SP: „Jede Investition ins Finanzvermögen ist an der Urne zu bewilligen. Vgl. Art. 11, Abs. 8.“</p> <p>Stellungnahme SVP: „Die SVP Zell beantragt, den Betrag auf CHF 1'500'000.00 zu reduzieren.“</p> <p>Stellungnahme EVP: „Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von über CHF 2'000'000.00 (anstelle 2'500'000.00).“</p>	

NEUE GEMEINDEORDNUNG (GO-ENTWURF)		STELLUNGNAHMEN DER POLITISCHEN PARTEIEN EVP, FDP, SP UND SVP SOWIE EINER PRIVATPERSON (CHRONOLOGISCH)	GEMEINDERATSENTSCHEID VOM 06.06.2019 (GRB NR. 135/2019)
			(Hinweise und Verweise auf die gültige GO [www.zell.ch] > Verwaltung > Reglemente / Verordnungen)
Art. 7	Fakultatives Referendum		(Art. 9)
	<p>¹ In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der Stimmberechtigten, die bei der Abstimmung über dieses Geschäft anwesend waren, verlangen, dass über den Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird, sofern dies nicht durch übergeordnetes Recht ausgeschlossen ist.</p> <p>² Im Übrigen sind <u>folgende Beschlüsse von der Gemeindeversammlung erlassenen Rechtssätze</u> vom fakultativen Referendum ausgenommen:</p>		
	1. <u>Rechtsetzungsbefugnisse der Gemeindeversammlung</u>		
	2. <u>Erwerb und Veräusserung von Grundeigentum und von dinglichen Rechten an Grundstücken, inkl. Tausch und Abgabe im Baurecht</u>	<p>Stellungnahme FDP: „Beim Verwaltungsvermögen sind wir einverstanden. Jedoch sollte beim Finanzvermögen das fakultative Referendum möglich sein. <i>Kann uns der Gemeinderat Beispiele nennen, über welche nicht an der Urne abgestimmt werden könnte?</i>“</p> <p>Stellungnahme SP: Die Formulierung erscheint uns unklar. Eine Erläuterung ist wünschenswert.</p>	
C. Gemeindeversammlung			
Art. 8	Rechtsetzungsbefugnisse		(Art. 12)
	Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören die Grundsätze der Gebührenerhebung, d.h. namentlich die Art und der Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und der Kreis der abgabepflichtigen Personen, sofern diese nicht durch die übergeordnete Gesetzgebung bestimmt sind, und insbesondere folgende Verordnungen:		
	1. die Personalverordnung,		
	2. die Polizeiverordnung,		
	3. die Entschädigungsverordnung von Behördenmitgliedern.		
Art. 9	Planungsbefugnisse		(Art. 13)
	Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und Änderung:		
	1. des kommunalen Richtplans,		
	2. der Bau- und Zonenordnung,	Anmerkung Privatperson: „bei Bau- und Zonenordnung fehlt beim Wort Bau ein „-““	Hinweis wird verdankt und selbstverständlich berücksichtigt.

NEUE GEMEINDEORDNUNG (GO - ENTWURF)	STELLUNGNAHMEN DER POLITISCHEN PARTEIEN EVP, FDP, SP UND SVP SOWIE EINER PRIVATPERSON (CHRONOLOGISCH)	GEMEINDERATSENTSCHEID VOM 06.06.2019 (GRB NR. 135/2019)
		(Hinweise und Verweise auf die gültige GO [www.zell.ch] > Verwaltung > Reglemente / Verordnungen)
3. des kommunalen Erschliessungsplans,		
4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen		
Art. 10 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	Stellungnahme Privatperson zu Art. 10: „Es ist nicht nachvollziehbar, wieso Artikel 16, Ziffer 5, der Mustergemeindeordnung nicht übernommen. Insbesondere die im Kommentar aufgeführten Argumente wären eine Beitrag zur Stärkung der demokratischen Rechte. Ein Lösungsansatz dazu könnte eine Plafonierung sein. - Antrag: Die Schaffung von neuen Stellen ist - im Sinne der Empfehlungen des Gemeindeamts - an die Gemeindeversammlung zu delegieren. Die Gemeindeversammlung hat jedoch nicht über jede einzelne Stelle zu entscheiden, sondern legt jeweils eine Stellenplafonierung fest innerhalb der der Gemeinderat selbständig beschliessen kann.“	(Art. 14) Antrag ist berücksichtigt.
Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:		
1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben,		
2. die Ausgliederung von einer oder mehreren Aufgaben von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solcher, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,		
3. den Abschluss und die Änderung von Anschluss und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Aufgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,		
4. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde nicht wesentlich sind,		
5. Initiativen über Geschäfte, für die nicht die Urnenabstimmung zuständig ist,		
6. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht,	Stellungnahme SVP: „Der Punkt am Ende des Satzes wird durch ein Komma ersetzt (siehe unten).“	Hinweis ist berücksichtigt.
<u>7. die Vorberatung aller der Urnenabstimmung unterstehenden Geschäfte. Davon ausgenommen sind Volks-, Einzelinitiativen, Verträge und</u>		Stellungnahmen teilweise berücksichtigt durch die neue Bestimmung von Ziff. 7 in Art. 10 GO-Entwurf.

NEUE GEMEINDEORDNUNG (GO-ENTWURF)		STELLUNGNAHMEN DER POLITISCHEN PARTEIEN EVP, FDP, SP UND SVP SOWIE EINER PRIVATPERSON (CHRONOLOGISCH)	GEMEINDERATSENTSCHEID VOM 06.06.2019 (GRB NR. 135/2019)
			(Hinweise und Verweise auf die gültige GO [www.zell.ch] > Verwaltung > Reglemente / Verordnungen)
	Rechtsgrundlagen über den Zusammenschluss oder der Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden.		
		Stellungnahme SP: „Festsetzung des Publikationsorganes - wie vorher - bei der GV; neuer Abs. 7, fällt dafür bei Art. 16 weg.“ Stellungnahme SVP: „Die SVP Zell hat entschieden, an dieser Stelle eine siebte Ziffer anzufügen: 7. das amtliche Publikationsorgan.“	Alle Anträge sind nicht berücksichtigt, da die Festlegung des Publikationsorganes durch GR zu erfolgen hat.
Art. 11	Finanzbefugnisse	Stellungnahme Privatperson zu Art. 11 Ziff. 4, 7 und 8: „Es ist nicht nachvollziehbar, wieso die Finanzkompetenzen der Behörden und der Gemeindeversammlung angepasst werden. Seit der Festlegung der bisherigen Kompetenz gab es kaum eine Inflation (< 6.5%). Zudem entspricht es nicht der Stärkung der demokratischen Rechte, wenn die Finanzkompetenzen nach oben angepasst werden und damit der Einfluss der Gemeindeversammlung geschmälert wird. Von Interesse wäre es zu wissen, welche Auswirkungen die vorgeschlagenen Finanzkompetenzen auf die Vorlagen der vergangenen 10 Jahre gehabt hätten. – Antrag: Übernahme aller bisherigen Finanzkompetenzen (alte GO).“	(Art. 15) Antrag wird vollumfänglich nicht berücksichtigt, da er erkennt, dass mit der Aufhebung der Werkkommission Aufgaben an GR und Verwaltung delegiert wurden, ohne die bisherigen Finanzbefugnisse anzupassen.
	Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:		
	1. die Festsetzung des Budgets,		
	2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,		
	3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans,		
	4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben über CHF 200'000.00 bis CHF 2'500'000.00 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben über CHF 50'000.00 bis CHF 250'000.00 für einen bestimmten Zweck,	Stellungnahme FDP: „Nach Art. 17, Ziff. 4 besteht ein Widerspruch der Beträge. Aber gemäss unseren Ausführungen zu Art. 6, Ziff. 2 treten wir für die Limite von CHF 150'000, bzw. CHF 1'500'000 ein.“ Stellungnahme SP: „Siehe Art. 6, Abs. 2.“ Stellungnahme SVP: „Die SVP Zell schlägt vor, die einmaligen Ausgaben auf CHF 1'500'000.00 und die wiederkehrenden auf CHF 200'000.00 zu beschränken.“ Stellungnahme EVP: „Die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben über CHF 200'000.00 bis CHF 2'000'000.00 (anstelle 2'500'000.00) für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben über CHF 50'000.00 bis CHF 200'000.00 (anstelle 250'000.00) für einen bestimmten Zweck.“	Anträge sind nicht berücksichtigt (Finanzkompetenzen gemäss GO-Entwurf entsprechen einem Benchmarking).
	5. die Genehmigung der Jahresrechnungen,		
	6. die Genehmigung von Abrechnungen	Stellungnahme FDP: „An sich sollte hier	

NEUE GEMEINDEORD- NUNG (GO-ENTWURF)	STELLUNGNAHMEN DER POLITISCHEN PARTEIEN EVP, FDP, SP UND SVP SOWIE EINER PRIVATPER- SON (CHRONOLOGISCH)	GEMEINDERATSENTSCHEID VOM 06.06.2019 (GRB NR. 135/2019)
		(Hinweise und Verweise auf die gültige GO [www.zell.ch > Verwaltung > Reglemente / Verordnungen])
aus Gemeindeversammlungs- und Urnenabstimmungskrediten, wenn diese den bewilligten Kredit übersteigen,	nur die Kenntnisnahme erfolgen, da eine nachträgliche Kürzung eines Nachtragkredites nicht möglich ist. Sofern es die RPK verlangt, braucht es eine Genehmigung durch die Gemeindeversammlung. Damit ergibt sich ein neuer Kompetenzartikel bei der RPK."	
7. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben, die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens und Belastungen von Grundstücken mit dinglichen Rechten im Wert über CHF 1'500'000.00 bis CHF 2'500'000.00,	Stellungnahme FDP: „Zu den Limiten siehe Art. 6, Ziff. 9.“ → „Die Veräusserungen von Liegenschaften des Finanzvermögens und Belastungen von Grundstücken mit dinglichen Rechten sollen durch die Gemeindeversammlung grundsätzlich bewilligt werden. Verbunden damit ist der Auftrag an den Gemeinderat für die bestmögliche Verwertung. Begründung: Durch die jetzige und vorgeschlagene Regelung ist es dem Gemeinderat kaum möglich, eine solche Liegenschaft zum besten Preis zu verkaufen. Dieser Vorschlag es soll dem Gemeinderat ermöglichen, besser verhandeln zu können und das beste Ergebnis erzielen zu können. Dieser Vorschlag soll durch den Gemeinderat ausformuliert werden.“ Stellungnahme SP: Siehe Art. 6, Abs. 9. Stellungnahme SVP: Die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens und Belastungen von Grundstücken mit dinglichen Rechten müssen durch die GV grundsätzlich bewilligt werden, mit dem Auftrag zur bestmöglichen Verwertung durch den Gemeinderat. Begründung: Durch die jetzige und vorgeschlagene Regelung ist es kaum möglich, eine solche Liegenschaft zu Bestpreis zu verkaufen. Dieser Vorschlag soll es dem Gemeinderat ermöglichen, besser Verhandeln zu können und den besten Preis zu erzielen. Dieser Vorschlag soll durch den GR ausformuliert werden und wie Art. 11, Abs. 7, eingegliedert werden. ----- Hingegen bei der Belastung wie Ziff. 2. Vorschlag: In Art 11, 7 & 8: Veräusserung von Liegenschaften des FV mit dem Inventarwert von mehr als 100'000 benötigen die grundsätzliche Zustimmung der GV. Vorschlag der FDP Stellungnahme EVP: Die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens und Belastungen von Grundstücken mit dinglichen Rechten im Wert über CHF 200'000.00 (anstelle CHF 1'000'000.00 bis 2'500'000.00).	Anträge sind teilweise berücksichtigt.
8. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens sowie		Stellungnahmen teilweise berücksichtigt durch die neue Bestimmung von Ziff. 8 in Art. 11 GO-Entw.

NEUE GEMEINDEORD- NUNG (GO-ENTWURF)		STELLUNGNAHMEN DER POLITISCHEN PARTEIEN EVP, FDP, SP UND SVP SOWIE EINER PRIVATPER- SON (CHRONOLOGISCH)	GEMEINDERATSENTSCHEID VOM 06.06.2019 (GRB NR. 135/2019)
			(Hinweise und Verweise auf die gültige GO [www.zell.ch] > Verwaltung > Reglemente / Verordnungen)
	<u>Belastungen von Grundstücken mit dringlichen Werten über CHF 1'500'000.00 bis CHF 2'500'000.00.</u>		
	9. Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag über CHF 1'500'000.00 bis CHF 2'500'000.00.	Stellungnahme FDP: „Müssten auf alle Fälle an der Urne vorgelegt werden, bzw. Limiten gemäss Art. 6, Ziff. 2.“ (siehe oben) Stellungnahme SP: Die SP ist der Ansicht, dass bei Investitionen ins Finanzvermögen stets eine Urnenabstimmung erfolgen soll. Vgl. oben Art. 6, Abs. 10. Stellungnahme SVP: Die SVP Zell möchte die Investitionen in Liegenschaften bis CHF 1'500'000.00 deckeln. Stellungnahme EVP: Weglassen (in Art. 6.2 geregelt)	Anträge sind teilweise berücksichtigt.
III. Die Gemeindebehörden			
A. Allgemeine Bestimmungen			
		Stellungnahme SP: Die SP regt an, hier gemäss der Mustervorlage des Gemeindeamtes Zürich einen Artikel mit der Offenlegung von Interessenbindungen einzufügen.	Antrag ist berücksichtigt in Art. 13 GO-Entwurf.
Art. 12	Delegation an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse		(Art. 20)
	Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche durch die einzelnen Mitglieder oder Ausschüsse in eigener Verantwortung erledigt werden. Sie legen deren Aufgaben und Kompetenzen fest.		
Art. 13	Offenlegung der Interessenbindung		
	¹ Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindung offen. Insbesondere geben sie Auskunft sie über: a) ihre beruflichen Tätigkeiten b) ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes c) ihre Organstellung in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts		Neu eingefügte Bestimmung von Art. 13, Offenlegung der Interessenbindung, aufgrund der Empfehlung des kantonalen Gemeindeamtes (GAZ).
	² die Interessenbindungen werden ver- öffentlich.		
B. Gemeinderat			
Art. 14	Zusammensetzung		(Art. 21)

NEUE GEMEINDEORDNUNG (GO - ENTWURF)		STELLUNGNAHMEN DER POLITISCHEN PARTEIEN EVP, FDP, SP UND SVP SOWIE EINER PRIVATPERSON (CHRONOLOGISCH)	GEMEINDERATSENTSCHEIDUNG VOM 06.06.2019 (GRB NR. 135/2019)
			(Hinweise und Verweise auf die gültige GO [www.zell.ch] > Verwaltung > Reglemente / Verordnungen)
	¹ Der Gemeindevorstand wird als Gemeinderat bezeichnet. Er besteht aus sieben Mitgliedern, die Präsidentin bzw. der Präsident und die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident inbegriffen.		
	² Die Präsidentin bzw. der Präsident <u>des Gemeinderates und die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulpflege wird werden</u> direkt durch die Urnenabstimmung gewählt. Der Gemeinderat konstituiert sich im Übrigen selbst.	Stellungnahme Privatperson: „Aussage 2. Satz ist nicht verständlich, da die Wahl Gemeinderat inkl. Präsidium in Art 4, Ziffer 1 geregelt ist.“	Antrag ist berücksichtigt.
Art. 15	Wahlbefugnisse		(Art. 22)
	¹ Der Gemeinderat wählt, ausgenommen im Bereich Schule und Bildung sowie Soziales, die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt und nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.		Die Wahl der Mitglieder der Schulpflege und Sozialbehörde ist von dieser Bestimmung nicht betroffen.
	² Der Gemeinderat wählt die Mitglieder des Wahlbüros.		
Art. 16	Rechtsetzungsbefugnisse		(Art. 23)
	Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören alle Erlasse, sofern nicht die Gemeindeversammlung oder die Schulpflege zuständig sind.	Stellungnahme SP: Die SP regt eine schlankere Formulierung an: Der Gemeinderat ist zuständig für Erlasse und die Änderung von Erlassen, sofern nicht die Gemeindeversammlung oder die Schulpflege zuständig sind.	Antrag ist nicht berücksichtigt.
Art. 17	Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	Stellungnahme Privatperson zu Art. 16. Ziff. 4 und 5: „Stellungnahme Privatperson zu Art. 10: „Es ist nicht nachvollziehbar, wieso Artikel 16, Ziffer 5, der Mustergemeindeordnung nicht übernommen. Insbesondere die im Kommentar aufgeführten Argumente wären eine Beitrag zur Stärkung der demokratischen Rechte. Ein Lösungsansatz dazu könnte eine Plafonierung sein. - Antrag: Die Schaffung von neuen Stellen ist - im Sinne der Empfehlungen des Gemeindeamts - an die Gemeindeversammlung zu delegieren. Die Generalversammlung hat jedoch nicht über jede einzelne Stelle zu entscheiden, sondern legt jeweils eine Stellenplafonierung fest innerhalb der der Gemeinderat selbständig beschliessen kann.“ Stellungnahme Privatperson zu Art. 16	(Art. 24) Alle Anträge sind nicht berücksichtigt, da sie anachronistisch sind bzw. einer zeitgemässen Verwaltungsführung nicht entsprechen.

NEUE GEMEINDEORDNUNG (GO-ENTWURF)		STELLUNGNAHMEN DER POLITISCHEN PARTEIEN EVP, FDP, SP UND SVP SOWIE EINER PRIVATPERSON (CHRONOLOGISCH)	GEMEINDERATSENTSCHEID VOM 06.06.2019 (GRB NR. 135/2019)
			(Hinweise und Verweise auf die gültige GO [www.zell.ch] > Verwaltung > Reglemente / Verordnungen)
		Ziff. 4-6: „Die Gemeinde Zell ist seit über 16 Jahren eine Einheitsgemeinde. Trotzdem finden sich immer noch eine Vielzahl! von Sonderregeln für den Bereich Schule und Bildung. Diese Regelungen aus der „alten“ Gemeindeordnung sind nicht m.E. nicht mehr zeitgemäss und sollten ersetzt werden durch die Empfehlungen der Mustergemeindeordnung. - Antrag: Übernahme der entsprechenden Artikel für die Schulpflege im Sinne eigenständigen Kommission (früher Kommission mit selbständiger Verwaltungsbefugnis) gemäss Mustergemeindeverordnung Kanton Zürich.“	
	¹ Der Gemeinderat hat die ihm gemäss kantonalem und eidgenössischem Recht zustehenden Aufgaben.	Stellungnahme SVP: Die SVP Zell ist der Meinung, dass der Ausdruck Gemeinderat mit dem Wort Gemeindeversammlung ersetzt werden sollte.	Stellungnahme ist nicht berücksichtigt.
	² Im Weiteren nimmt der Gemeinderat folgende Aufgaben wahr:		
	1. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,	Stellungnahme SP: Siehe Art. 10, neu Abs. 7. Stellungnahme SVP: Aufgrund der vorangegangenen Zusatzziffer bei der Generalversammlung (<u>recte: Gemeindeversammlung</u>) wird diese Ziffer gestrichen.	Stellungnahme ist nicht berücksichtigt.
	2. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts,		
	3. die Initiierung und Unterstützung von Gemeindereferenden,		
	4. die Schaffung und Aufhebung von Stellen, ausgenommen im Bereich Schule und Bildung,		
	5. die Anstellung des Gemeindepersonals, ausgenommen im Bereich Schule und Bildung,		
	6. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Gemeinden, soweit diese nicht den Bereich Schule und Bildung betreffen oder die Gemeindeversammlung zuständig ist,		
	7. Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde nicht wesentlich ist,		
	8. die Festsetzung von Bau und Niveaulinien und Quartierplänen,		
	9. die Aufstellung von Inventaren als vorsorgliche Schutzmassnahmen für		

NEUE GEMEINDEORDNUNG (GO-ENTWURF)		STELLUNGNAHMEN DER POLITISCHEN PARTEIEN EVP, FDP, SP UND SVP SOWIE EINER PRIVATPERSON (CHRONOLOGISCH)	GEMEINDERATSENTSCHEID VOM 06.06.2019 (GRB NR. 135/2019)
			(Hinweise und Verweise auf die gültige GO [www.zell.ch] > Verwaltung > Reglemente / Verordnungen)
	Objekte des Natur- und Heimatschutzes,		
	10. die Übernahme ins öffentliche Eigentum der Gemeinde und die Öffentlicherklärung von privaten Strassen, Fusswegen und Kanalisationen,		
	11. die Aufhebung von öffentlichen Strassen und Fusswegen,		
	12. die Festlegung der Anzahl der Mitglieder des Wahlbüros,		
	13. die Bestimmung des Amtlokals der Friedensrichterin bzw. des Friedensrichters.		
Art. 18	Finanzbefugnisse	Stellungnahme Privatperson zu Art. 17 Ziff. 3, 4, 6 und 7: „Es ist nicht nachvollziehbar, wieso die Finanzkompetenzen der Behörden und der Gemeindeversammlung angepasst werden. Seit der Festlegung der bisherigen Kompetenz gab es kaum eine Inflation (< 6.5%). Zudem entspricht es nicht der Stärkung der demokratischen Rechte, wenn die Finanzkompetenzen nach oben angepasst werden und damit der Einfluss der Gemeindeversammlung geschmälert wird. Von Interesse wäre es zu wissen, welche Auswirkungen die vorgeschlagenen Finanzkompetenzen auf die Vorlagen der vergangenen 10 Jahre gehabt hätten. – Antrag: Übernahme aller bisherigen Finanzkompetenzen (alte GO).“	(Art. 25) Antrag ist nicht berücksichtigt.
	¹ Der Gemeinderat ist zuständig für:		
	1. den Ausgabenvollzug,		
	2. gebundene Ausgaben,		
	3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 200'000.00 für einen bestimmten Zweck und neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 50'000.00 für einen bestimmten Zweck,		(bislang CHF 100'000.00, bei ICT-Ersatz, der Bürger kann via Budgetgenehmigung dem Betrag zustimmen)
	4. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 100'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 300'000.00 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 50'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 150'000.00 im Jahr,	Stellungnahme FDP: „Die FDP tritt hier für den Maximalbetrag von CHF 200'000 ein.“ Stellungnahme SP: Bei wiederkehrenden Ausgaben höchstens 100 000, auch dieser Betrag ist hoch und damit problematisch. Stellungnahme SVP: Die SVP Zell möchte die Limite für einmalige Ausgaben auf CHF 200'000.00 im Jahr und für wiederkehrende Ausgaben auf CHF 100'000.00 im Jahr senken. Stellungnahme EVP: Unterstützung der Erhöhung der Höchstkompetenz von CHF 200'000.00 auf CHF 300'000.00.	(Anpassung der Kompetenzen von CHF 200'000.00 auf CHF 300'000.00) Anträge sind nicht berücksichtigt.

NEUE GEMEINDEORDNUNG (GO - ENTWURF)		STELLUNGNAHMEN DER POLITISCHEN PARTEIEN EVP, FDP, SP UND SVP SOWIE EINER PRIVATPERSON (CHRONOLOGISCH)	GEMEINDERATSENTSCHEID VOM 06.06.2019 (GRB NR. 135/2019)
			(Hinweise und Verweise auf die gültige GO [www.zell.ch] > Verwaltung > Reglemente / Verordnungen)
5.	die Genehmigung von Abrechnungen aus Gemeindeversammlungs- und Urnenabstimmungskrediten, sofern diese den Kredit nicht übersteigen,	Stellungnahme SP: „Informationspflicht, vgl. Art.11, Abs. 6.“ Stellungnahme SVP: Gemäss der SVP Zell sollte an dieser Stelle eine Informationspflicht vorherrschen.	Stellungnahme ist nicht berücksichtigt, da das kantonale Informations- und Datenschutzgesetz das Informationsbedürfnis abdeckt (IDG; LS 170.4).
6.	die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens und Belastungen von Grundstücken mit dinglichen Rechten im Wert bis CHF 1'500'000.00,	Stellungnahme FDP: „Wie bei Art. 6, Ziff. 9 treten wir hier auch nur für eine grundsätzliche Zustimmung ein, unabhängig von der Höhe des mutmasslichen Betrages.“ Stellungnahme SP: Siehe Art. 6, Abs. 9 und Art. 11, Abs. 7.	(Der neue Betrag macht den GR handlungsfähig und ist zeitgemäss.) Stellungnahmen sind teilweise berücksichtigt.
7.	Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens bis CHF 1'500'000.00.	Stellungnahme SP: GV (=Gemeindeversammlung) sollte nur Grundsatzentscheidungen fällen. Es sollte unterschieden werden zwischen bestehenden Liegenschaften, Neuakquisitionen, Sanierung etc. Stellungnahme SVP: Diese Bestimmung muss aufgrund vorangegangener Änderungen angepasst werden.	Anträge sind nicht berücksichtigt.
² Der Gemeinderat regelt in einem Erlass die Befugnisse der Ausschüsse, der einzelnen Mitglieder des Gemeinderats und der Gemeindeangestellten.			
Art. 19	Übertragung von Aufgaben		
	¹ Der Gemeinderat kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen.		
	² Der Gemeinderat kann die Kompetenz für Anstellung und Kündigung, mit Ausnahme der Gemeindeschreiberin bzw. des Gemeindeschreibers und der Abteilungsleiterinnen bzw. Abteilungsleiter, teilweise oder ganz einzelnen Mitgliedern des Gemeinderats oder Gemeindeangestellten delegieren.		
	³ Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.		
	⁴ Die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber leitet die Gemeindeverwaltung.		
C. Schulpflege			
Art. 20	Zusammensetzung		(Art 35)
	¹ Die Schulpflege besteht aus fünf Mitgliedern, die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident inbegriffen.		
	² Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident wird direkt durch die		

NEUE GEMEINDEORDNUNG (GO-ENTWURF)		STELLUNGNAHMEN DER POLITISCHEN PARTEIEN EVP, FDP, SP UND SVP SOWIE EINER PRIVATPERSON (CHRONOLOGISCH)	GEMEINDERATSENTSCHEID VOM 06.06.2019 (GRB NR. 135/2019)
			(Hinweise und Verweise auf die gültige GO [www.zell.ch] > Verwaltung > Reglemente / Verordnungen])
	Urnenabstimmung gewählt. Die Schulpflege konstituiert sich im Übrigen selbst.		
Art. 21	Antragsrecht	Stellungnahme Privatperson zu Art. 20 (sollte im Sinne der Muster-GO Art. 32 sein): „Die Gemeinde Zell ist seit über 16 Jahren eine Einheitsgemeinde. Trotzdem finden sich immer noch eine Vielzahl von Sonderregeln für den Bereich Schule und Bildung. Diese Regelungen aus der „alten“ Gemeindeordnung sind nicht m.E. nicht mehr zeitgemäss und sollten ersetzt werden durch die Empfehlungen der Mustergemeindeordnung. - Antrag: Übernahme der entsprechenden Artikel für die Schulpflege im Sinne eigenständigen Kommission (früher Kommission mit selbständiger Verwaltungsbefugnis) gemäss Mustergemeindeverordnung Kanton Zürich.“	(neu) Stellungnahme kann nicht berücksichtigt werden, da sie verkennt, dass das Gemeindegesetz (GG; LS 131.1) das Volksschulgesetz (VSG; LS 412.100) nicht derogiert, das heisst GG und VSG bleiben gleichzeitig wirksam.
	Anträge der Schulpflege an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung weiterleitet.		
Art. 22	Wahlbefugnisse		(Art. 37)
	Die Schulpflege wählt im Bereich Schule und Bildung die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt und nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.		
Art. 23	Rechtsetzungsbefugnisse		(Art. 38)
	Die Schulpflege ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen im Bereich Schule und Bildung, sofern nicht die Gemeindeversammlung dafür zuständig ist.		
Art. 24	Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	Stellungnahme Privatperson zu Art. 23 Ziff. 4-5 sollten auch in der Kompetenz des Gemeinderates sein: „Die Gemeinde Zell ist seit über 16 Jahren eine Einheitsgemeinde. Trotzdem finden sich immer noch eine Vielzahl von Sonderregeln für den Bereich Schule und Bildung. Diese Regelungen aus der „alten“ Gemeindeordnung sind nicht m.E. nicht mehr zeitgemäss und sollten ersetzt	(Art. 39) Stellungnahme kann nicht berücksichtigt werden, da sie verkennt, dass das Gemeindegesetz (GG; LS 131.1) das Volksschulgesetz (VSG; LS 412.100) nicht derogiert, das heisst GG und VSG bleiben gleichzeitig wirksam.

NEUE GEMEINDEORD- NUNG (GO-ENTWURF)		STELLUNGNAHMEN DER POLITISCHEN PARTEIEN EVP, FDP, SP UND SVP SOWIE EINER PRIVATPER- SON (CHRONOLOGISCH)	GEMEINDERATSENTSCHEID VOM 06.06.2019 (GRB NR. 135/2019)
			(Hinweise und Verweise auf die gültige GO [www.zell.ch > Verwaltung > Reglemente / Verordnungen])
		werden durch die Empfehlungen der Mustergemeindeordnung. - Antrag: Übernahme der entsprechenden Artikel für die Schulpflege im Sinne eigenständigen Kommission (früher Kommission mit selbständiger Verwaltungsbefugnis) gemäss Mustergemeindeverordnung Kanton Zürich."	
	¹ Die Schulpflege führt die Primar- und Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben und Befugnisse im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.		
	² Die Schulpflege ist weiter zuständig für:		
	1. die Schaffung und Aufhebung von Stellen im Bereich Schule und Bildung, soweit dafür nicht kantonale Stellen zuständig sind,		
	2. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,		
	3. die Anstellung der Lehrpersonen, der Schulleitungen, der Schulverwaltung und der weiteren Mitarbeitenden im Bereich Schule und Bildung,		
	4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss und Zusammenarbeits- verträgen mit anderen Gemeinden, soweit diese den Bereich Schule und Bildung betreffen und nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist,		
	5. den Entscheid über die Aufnahme auswärtiger Schülerinnen oder Schüler und die Festsetzung der Schulgelder für diese.		
Art. 25	Finanzbefugnisse	Stellungnahme Privatperson zu Art. 24 Ziff. 3 und 4: „Es ist nicht nachvollziehbar, wieso die Finanzkompetenzen der Behörden und der Gemeindeversammlung angepasst werden. Seit der Festlegung der bisherigen Kompetenz gab es kaum eine Inflation (< 6.5%). Zudem entspricht es nicht der Stärkung der demokratischen Rechte, wenn die Finanzkompetenzen nach oben angepasst werden und damit der Einfluss der Gemeindeversammlung geschmälert wird. Von Interesse wäre es zu wissen, welche Auswirkungen die vorgeschlagenen Finanzkompetenzen auf die Vorlagen der vergangen 10 Jahre gehabt hätten. – Antrag: Übernahme aller bisherigen Finanzkompetenzen (alte GO).“	(Art. 40)
	¹ Die Schulpflege ist im Rahmen ihrer		

NEUE GEMEINDEORD- NUNG (GO - ENTWURF)	STELLUNGNAHMEN DER POLITISCHEN PARTEIEN EVP, FDP, SP UND SVP SOWIE EINER PRIVATPER- SON (CHRONOLOGISCH)	GEMEINDERATSENTSCHEID VOM 06.06.2019 (GRB NR. 135/2019)
		(Hinweise und Verweise auf die gültige GO [www.zell.ch > Verwaltung > Reglemente / Verordnungen])
Aufgaben zuständig für:		
1. den Ausgabenvollzug,		
2. gebundene Ausgaben,		
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausga- ben bis CHF 100'000.00 für einen bestimmten Zweck und neuen wieder- kehrenden Ausgaben bis CHF 30'000.00 für einen bestimmten Zweck,		
4. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 100'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 150'000.00 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 30'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 50'000.00 im Jahr.		
² Die Schulpflege kann die Befugnisse gemäss den Ziffern 1 und 2 Ausschüssen, einzelnen Mitgliedern der Schulpflege oder Gemeindeangestellten delegieren.		
³ Die Schulpflege regelt in einem Erlass die Befugnisse der Ausschüsse, der einzelnen Mitglieder der Schulpflege und der Gemein-deangestellten.		
Art. 26	Teilnahme an den Sitzungen der Schulpflege	(Art. 41)
¹ Die Schulleiterinnen und Schulleiter und eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Lehrpersonen nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulpflege teil.	Stellungnahme SP: Es sollte mindestens eine Vertreterin/ein Vertreter der Lehrpersonen teilnehmen. Nicht alle SchulleiterInnen sind LehrerInnen - pädagogisches Wissen ist aber wichtig.	Stellungnahme ist nicht berücksichtigt.
² Die Schulpflege kann nach Bedarf weitere Lehrpersonen beiziehen.	Stellungnahme SP: Vorschlag für neue Formulierung: Die Schulpflege kann nach Bedarf weitere Lehrpersonen sowie andere Fachpersonen beiziehen.	Stellungnahme ist nicht berücksichtigt.
Art. 27	Übertragung von Aufgaben	(neu)
¹ Die Schulpflege kann Gemein- deangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Vor- behalten bleiben Delegationsbeschränkun- gen der Volksschulgesetzgebung.		
² Die Schulpflege kann die Kompetenz für Anstellung und Kündigung, mit Ausnahme der Mitglieder der Schulleitungskonferenz, in den Bereichen ausserhalb des Volks- schulgesetzes teilweise oder ganz Mitgliedern der Schulpflege oder Gemein- deangestellten delegieren.		
³ Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.		

NEUE GEMEINDEORDNUNG (GO-ENTWURF)		STELLUNGNAHMEN DER POLITISCHEN PARTEIEN EVP, FDP, SP UND SVP SOWIE EINER PRIVATPERSON (CHRONOLOGISCH)	GEMEINDERATSENTSCHEIDUNG VOM 06.06.2019 (GRB NR. 135/2019)
			(Hinweise und Verweise auf die gültige GO [www.zell.ch] > Verwaltung > Reglemente / Verordnungen)
D. Sozialkommission-Sozialbehörde (Eigenständige Kommission)			
Art. 28	Zusammensetzung		(Art. 29)
	Die Sozialkommission-Sozialbehörde besteht mit Einschluss des Präsidenten bzw. der Präsidentin aus 5 Mitgliedern. Nebst dem bzw. der vom Gemeinderat aus seiner Mitte abzuordnenden Präsidenten bzw. Präsidentin konstituiert sich die Behörde selbst.		
Art. 29	Aufgaben		(Art. 30)
	¹ Die Sozialkommission-Sozialbehörde besorgt selbständig die Sozialhilfe.	Stellungnahme SVP: An dieser Stelle ist das Layout suboptimal. Es fehlt ein Abstand zwischen der jeweiligen Zahl und dem Anfangsbuchstaben. Da es sich hierbei um eine Aufzählung handelt, wäre zudem ein Punkt nach der Zahl angebracht. Analog bevorzugt die SVP Zell auch an dieser Stelle das Wort Sozialbehörde.	Stellungnahme ist nicht berücksichtigt.
	² Die Aufgaben werden durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung bestimmt. ³ <u>Die Sozialbehörde wählt im Bereich Soziales die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt und nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.</u> ^{3a} Die Sozialkommission-Sozialbehörde kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Sie regelt die Übertragung der Aufgaben in einem Erlass.		
Art. 30	Finanzbefugnisse		(Art. 31)
	Die Sozialkommission-Sozialbehörde ist im Rahmen ihrer Aufgaben im Bereich des Sozialwesens zuständig für: 1. den Ausgabenvollzug, 2. gebundene Ausgaben, 3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben und Zusatzkrediten bis CHF 30'000.00 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben und Zusatzkrediten bis CHF 5'000.00 für einen bestimmten Zweck,	Stellungnahme SVP: Analog bevorzugt die SVP Zell auch an dieser Stelle das Wort Sozialbehörde.	Stellungnahme ist nicht berücksichtigt.

NEUE GEMEINDEORDNUNG (GO-ENTWURF)		STELLUNGNAHMEN DER POLITISCHEN PARTEIEN EVP, FDP, SP UND SVP SOWIE EINER PRIVATPERSON (CHRONOLOGISCH)	GEMEINDERATSENTSCHEID VOM 06.06.2019 (GRB NR. 135/2019)
			(Hinweise und Verweise auf die gültige GO [www.zell.ch] > Verwaltung > Reglemente / Verordnungen)
	4. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben und Zusatzkredite bis CHF 10'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 20'000.00 im Jahr und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 5'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis CHF 10'000.00 im Jahr.		
E. Unterstellte Kommissionen			
Art. 31	Anzahl und Besetzung	Stellungnahme Privatperson: „Neu wird eine Umweltkommission geschaffen. Falls diese ausschliesslich die Aufgaben der bisherigen Kommission „Landschaft und Natur“ übernimmt, sollte auf deren Aufbau verzichtet werden, da die Aufgaben (gemäss Vorstand 2014-18) 80% administrative Aufgaben innehat. Mit der neuen Aufbauorganisation werden operative Aufgaben der Verwaltung zugewiesen und daraus folgt, dass die administrativen Aufgaben ehemaliger Kommission „Landschaft und Natur“ in die Verwaltung überführt werden.“	Stellungnahme ist nicht berücksichtigt.
	¹ Dem Gemeinderat unterstehen folgende Kommissionen:		
	1. Energiekommission		
	2. Umweltkommission		
	3. Planungs- und Baukommission		(Die bisherige Kommission Landschaft und Natur erhält neu die Bezeichnung Umweltkommission. Die Sicherheitskommission wurde bei der letzten GO-Revision abgeschafft und wird deshalb nicht in der neuen GO festgelegt [vgl. Weisung zur Gemeindeabstimmung vom 21.05.2017; www.zell.ch] > Politik > Abstimmungen / Wahlen]. Ein effizientes Gremium, das sich mit der Sicherheit befasst, wird neu in einem separaten GR-Erlass festgelegt.)
	² Ein Behördenersass regelt für jede unterstellte Kommission ihre Mitgliederzahl, die Zusammensetzung, die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.		
	³ Der Gemeinderat schreibt die Besetzung von Sitzen in unterstellten Kommissionen öffentlich aus <u>und wählt die Mitglieder.</u>	Stellungnahme SP: Und wählt die Mitglieder. Stellungnahme SVP: Die SVP Zell möchte die Ziffer 3 um folgende Worte ergänzen: Der Gemeinderat schreibt die Besetzung von Sitzen in unterstellten Kommissionen öffentlich aus UND WÄHLT DIE MITGLIEDER.	Stellungnahmen sind vollständig berücksichtigt.
F. Rechnungsprüfungskommission			
		Stellungnahme von Privatperson zur RPK, Art. 31 ff. „Die Mustergemeindeordnung beschreibt in Art 46 ff die Geschäftsprüfungskommission. Wieso wird in der Gemeinde Zell auf eine GRPK	Antrag ist nicht berücksichtigt. Gemeinden mit Gemeindeversammlungen (Versammlungsgemeinden) verfügen seit jeher über eine Rechnungsprüfungskommission (RPK) und Parlamentsgemeinden über eine Rechnungs-

NEUE GEMEINDEORDNUNG (GO-ENTWURF)		STELLUNGNAHMEN DER POLITISCHEN PARTEIEN EVP, FDP, SP UND SVP SOWIE EINER PRIVATPERSON (CHRONOLOGISCH)	GEMEINDERATSENTSCHEIDUNG VOM 06.06.2019 (GRB NR. 135/2019)
			(Hinweise und Verweise auf die gültige GO [www.zell.ch] > Verwaltung > Reglemente / Verordnungen)
		verzichtet? Gerade mit der neuen Aufbauorganisation und der konsequenten Trennung von strategischen und operativen Aufgaben wäre eine GRPK hilfreich. - Antrag: Es ist eine Geschäftsprüfungskommission in die Gemeindeordnung aufzunehmen. Grundlage dazu bildet die Mustergemeindeordnung des Kantons Zürich."	und Geschäftsprüfungskommission (RGPK). In Versammlungsgemeinden, bei denen die RGPK-Einführung debattiert worden ist, wurde eine solche abgelehnt. Keine Mehrheit fand die RGPK in den Gemeinden Thalwil, Meilen, Richterswil und Gossau.
Art. 32	Zusammensetzung		(Art. 44)
	¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern, die Präsidentin bzw. der Präsident inbegriffen.		
	² Die Präsidentin bzw. der Präsident wird direkt durch die Urnenabstimmung gewählt. Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich im Übrigen selbst.		
Art. 33	Prüfungsfristen		(Art. 47)
	Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.		
Art. 34	Finanztechnische Prüfstelle	Stellungnahme Privatperson: " • Da der Bericht der Prüfstelle ein Bestandteil des Berichts der RPK ist, ist die RPK bei der Festlegung der Prüfstelle einzubeziehen. • In §149 des GG ist definiert, dass der Gemeinderat und die RPK die Prüfstelle gemeinsam festlegen. Fallweise könnte diese Kompetenz an die RPK delegiert werden, jedoch m.E. nicht ausschliesslich an den GR. - Antrag: Übernahme der Vorgaben aus der Mustergemeindeordnung des Kantons Zürich"	(neu) Antrag ist berücksichtigt.
	Der Gemeinderat <u>bestimmt und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmendem Beschluss</u> die Prüfstelle.		
IV. <u>Übergangs- und Schlussbestimmungen</u>			
Art. 35	<u>Übergangsregelungen</u>		
	<u>Die Planungs- und Baukommission bleibt in der bisherigen Zusammensetzung und mit den bisherigen Zuständigkeiten bis zum Ende der Amtsdauer 2018-2022 bestehen.</u>		Übergangsbestimmung in Art. 35 GO-Entwurf aufgrund einer GAZ-Empfehlung.

NEUE GEMEINDEORDNUNG (GO-ENTWURF)		STELLUNGNAHMEN DER POLITISCHEN PARTEIEN EVP, FDP, SP UND SVP SOWIE EINER PRIVATPERSON (CHRONOLOGISCH)	GEMEINDERATSENTSCHEID VOM 06.06.2019 (GRB NR. 135/2019)
			(Hinweise und Verweise auf die gültige GO [www.zell.ch] > Verwaltung > Reglemente / Verordnungen)
Art. 36	Inkrafttreten		
	Diese Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat auf einem vom Gemeinderat festzulegenden Tag in Kraft.		
Art. 37	Aufhebung früherer Erlasse		
	Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung der Gemeinde Zell vom 17. Mai 2009, mit Teilrevision I vom 17. Juni 2012 und Teilrevision II vom 21. Mai 2017, aufgehoben.		
	Genehmigung des Regierungsrats Die vorstehende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Zell wurde an der Urnenabstimmung vom ... angenommen. Namens der politischen Gemeinde Die Gemeindepräsidentin bzw. der Gemeindepräsident: Die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber: <i>Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am genehmigt.</i>		

2.2 Berücksichtigte und nicht berücksichtigte Einwände

Im Folgenden sind die im Rahmen der Vernehmlassung geäusserten Einwände zusammengefasst aufgeführt, wobei zwischen elf berücksichtigten Einwänden und lediglich fünf nicht berücksichtigten Einwänden zu unterscheiden ist.

Berücksichtigte Einwände:

1. Bezeichnung Sozialbehörde (statt Sozialkommission)
2. Bezeichnung Wahlzettel (statt Wahlvorschläge)
3. Ersatzlos gestrichen sind obligatorische Urnenabstimmungen bei Veräusserungen und Investitionen von Liegenschaften und Belastungen von Grundstücken mit Rechten im Wert von über 2.5 Mio. Franken.
4. Ersatzlos gestrichen ist das fakultative Referendum bei Erwerb und Veräusserung von Grundeigentum und von dinglichen Rechten an Grundstücken, inkl. Tausch und Abgabe im Baurecht.

5. Vorberatende Gemeindeversammlung wurde belassen (Ausnahmen: Volks- und Einzelinitiativen, Verträge und Rechtsgrundlagen über den Zusammenschluss oder der Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden).
6. Finanzbefugnisse der Gemeindeversammlung bei Vorfinanzierung von Investitionsguthaben (keine Beschränkung auf das Finanzvermögen und auf Belastungen von Grundstücken mit dinglichen Rechten im Wert über CHF 1.5 Mio. bis CHF 2.5 Mio.).
7. Finanzbefugnisse der Gemeindeversammlung bei Investition/Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens sowie Belastungen von Grundstücken mit dinglichen Werten über 1.5 Mio. Franken (ohne weitere Begrenzung).
8. Präzisierung Zusammensetzung des Gemeinderates: mit Präsident/in des Gemeinderates und Präsident/in der Schulpflege.
9. Grundsätzliche Finanzbefugnisse des Gemeinderates bei Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis 1.5 Mio. Franken (ohne ausdrückliche Erwähnung der Belastung von Grundstücken mit dinglichen Rechten).
10. Der Gemeinderat schreibt die Besetzung von Sitzen in unterstellten Kommissionen öffentlich aus und wählt die Mitglieder (Ergänzung mit der Wahl der Mitglieder).
11. Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen im übereinstimmenden Beschluss die finanztechnische Prüfstelle (Ergänzung mit der RPK).

Nicht berücksichtigte Einwände:

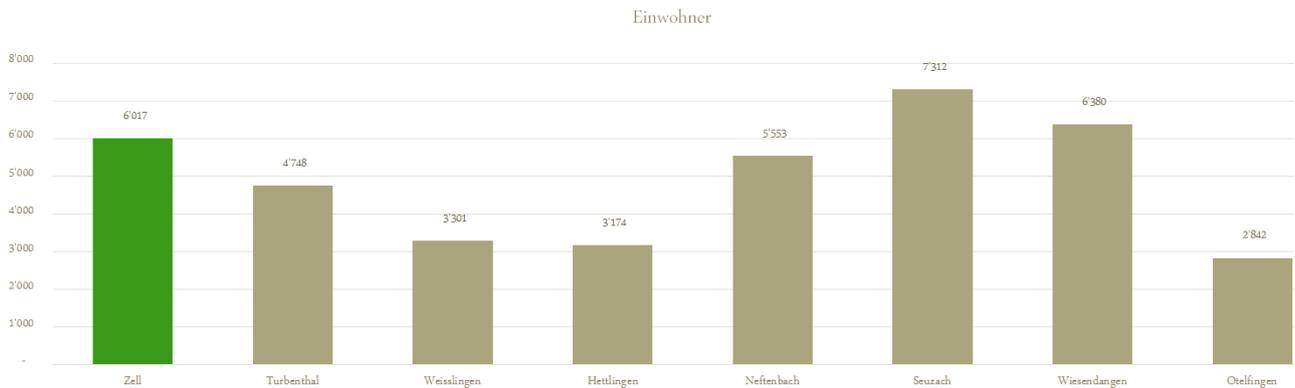
1. Die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans ist zeitgemäss durch den Gemeinderat als Exekutive festzulegen (nicht die Gemeindeversammlung als Legislative).
2. Antrag nach Stellenplafonierung durch die Delegation an die Gemeindeversammlung ist anachronistisch und widerspricht einer zeitgemässen Verwaltungsführung. Die Gemeindeversammlung entscheidet im Rahmen der jährlichen Budgetversammlung gesamthaft über die Gemeindeausgaben.
3. Einführung einer Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK) wird nicht berücksichtigt: Versammlungsgemeinden verfügen seit jeher über eine Rechnungsprüfungskommission (RPK) und Parlamentsgemeinden wie Winterthur über eine RGPK. In Versammlungsgemeinden, bei denen die RGPK-Einführung debattiert worden ist, wurde eine solche abgelehnt. Keine Mehrheit fand die RGPK u.a. in den Gemeinden Thalwil, Meilen, Richterswil und Gossau.
4. Die Abschaffung der Umweltkommission (bisher Kommission Landschaft und Natur) ist nicht modern und widerspricht der bisherigen Entwicklung.
5. An den neuen Finanzkompetenzen wird aus folgenden Gründen festgehalten:
 - Mit der Aufhebung der Werkkommission per 1. Juli 2018 wurden ihre Finanzkompetenzen (CHF 100'000 pro Jahr ausserhalb Budget) nicht an den Gemeinderat übertragen, obschon dieser die Aufgaben der Werkkommission vollständig übernommen hat.
 - Die neuen Finanzkompetenzen des Gemeinderates sind massvoll und geringfügig angepasst, was beim durchgeführten Benchmarking mit 7 Gemeinden im Vergleich zu den Einwohnerzahlen nachweisbar ist (Turbenthal, Weisslingen, Hettlingen, Neftenbach, Seuzach, Wiesendangen und Otelfingen).

2.3 Finanzkompetenzen und Benchmarking

Am 1. Juli 2019 wurden die politischen Parteien zu einer ausserordentlichen Partei-Information eingeladen. Dabei wurde das vorstehende Ergebnis ausführlich erläutert. Der Privatperson, die sich an der Vernehmlassung beteiligte, wurde das Ergebnis schriftlich unter Beilage eines ausführlichen Auswertungsberichts mitgeteilt. Sämtliche Unterlagen sind abrufbar auf der Gemeinde-website (www.zell.ch unter Direktzugriff „Totalrevision Gemeindeordnung“). Die Diskussionen ergeben sich aufgrund der Erhöhung der Finanzkompetenzen in der neuen totalrevidierten Gemeindeordnung. Die nachfolgenden Darstellungen zeigen auf, dass die vorgesehenen Finanzkompetenzen in der Gemeinde Zell aufgrund der Bevölkerungsgrösse und Finanzkraft durchaus moderat

in Erscheinung treten. Dabei wurde ein Vergleich mit den Gemeinden Turbenthal, Weisslingen, Hettlingen, Neftenbach, Seuzach, Wiesendangen und Otelfingen angestellt.

Einwohnerzahlen von Zell und der Vergleichsgemeinden:



Vergleich Finanzkompetenzen aktuelle Gemeindeordnung (GO) und neue GO Zell:



		Urnenabstimmung (Art. 8 / 6)		Gemeindeversammlung (Art. 15 / 11)		Gemeinderat (Art. 25 / 18)		Schulpflege (Art. 40 / 25)	
		über CHF		bis und mit CHF		bis und mit CHF		bis und mit CHF	
		aktuelle GO	neue GO Zell	aktuelle GO	neue GO Zell	aktuelle GO	neue GO Zell	aktuelle GO	neue GO Zell
Die Bewilligung von im Budget enthal- tenen Ausgaben	<i>einmalig</i>	1'500'000	2'500'000	1'500'000	2'500'000	100'000	200'000	100'000	100'000
	<i>wiederkehrend</i>	150'000	250'000	150'000	250'000	30'000	50'000	30'000	30'000
Die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen Aus- gaben	<i>einmalig</i>	1'500'000	2'500'000	1'500'000	2'500'000	100'000	100'000	100'000	100'000
	<i>pro Jahr höchst- ens</i>	(--)	(--)	(--)	(--)	200'000	300'000	100'000	150'000
	<i>wiederkehrend</i>	150'000	250'000	150'000	250'000	30'000	50'000	30'000	30'000
	<i>pro Jahr höchst- ens</i>	(--)	(--)	(--)	(--)	100'000	150'000	50'000	50'000
Die Investition in sowie der Erwerb und die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens		(--)	(--)	über 500'000	über 1'500'000	500'000	1'500'000	(--)	(--)
Finanzielle Beteiligung an Unterneh- mungen Dritter oder die Gewährung Darlehen sowie die Eingehung von Bürgschaften und Leistungen von Kautionen		(--)	(--)	über 50'000	(--)	50'000	(--)	(--)	(--)

Vergleich Finanzkompetenzen Gemeinde Turbenthal und neue GO Zell:



		Urnenabstimmung (Art. 8 / 6)		Gemeindeversammlung (Art. 15 / 11)		Gemeinderat (Art. 25 / 18)		Schulpflege (Art. 40 / 25)	
		über CHF		bis und mit CHF		bis und mit CHF		bis und mit CHF	
		aktuelle GO	neue GO Zell	aktuelle GO	neue GO Zell	aktuelle GO	neue GO Zell	aktuelle GO	neue GO Zell
Die Bewilligung von im Budget enthal- tenen Ausgaben	<i>einmalig</i>	3'000'000	2'500'000	3'000'000	2'500'000	200'000	200'000	(--)	100'000
	<i>wiederkehrend</i>	300'000	250'000	300'000	250'000	60'000	50'000	(--)	30'000
Die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen Aus- gaben	<i>einmalig</i>	3'000'000	2'500'000	3'000'000	2'500'000	200'000	100'000	(--)	100'000
	<i>pro Jahr höchst- ens</i>	(--)	(--)	(--)	(--)	500'000	300'000	(--)	150'000
	<i>wiederkehrend</i>	300'000	250'000	300'000	250'000	60'000	50'000	(--)	30'000
	<i>pro Jahr höchst- ens</i>	(--)	(--)	(--)	(--)	150'000	150'000	(--)	50'000
Die Investition in sowie der Erwerb und die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens		(--)	(--)	über 500'000	über 1'500'000	500'000	1'500'000	(--)	(--)
Finanzielle Beteiligung an Unterneh- mungen Dritter oder die Gewährung Darlehen sowie die Eingehung von Bürgschaften und Leistungen von Kautionen		(--)	(--)	(--)	(--)	(--)	(--)	(--)	(--)

Vergleich Finanzkompetenzen Gemeinde Weisslingen und neue GO Zell:



Gemeinde Weisslingen

		Urnenabstimmung (Art. 8 / 6)		Gemeindeversammlung (Art. 15 / 11)		Gemeinderat (Art. 25 / 18)		Schulpflege (Art. 40 / 25)	
		über CHF		bis und mit CHF		bis und mit CHF		bis und mit CHF	
		aktuelle GO	neue GO Zell	aktuelle GO	neue GO Zell	aktuelle GO	neue GO Zell	aktuelle GO	neue GO Zell
Die Bewilligung von im Budget enthaltenen Ausgaben	<i>einmalig</i>	1'000'000	2'500'000	1'000'000	2'500'000	200'000	200'000	200'000	100'000
	<i>wiederkehrend</i>	100'000	250'000	100'000	250'000	50'000	50'000	50'000	30'000
Die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen Ausgaben	<i>einmalig</i>	1'000'000	2'500'000	1'000'000	2'500'000	250'000	100'000	250'000	100'000
	<i>pro Jahr höchstens</i>	(--)	(--)	(--)	(--)	300'000	300'000	300'000	150'000
	<i>wiederkehrend</i>	100'000	250'000	100'000	250'000	(--)	50'000	(--)	30'000
	<i>pro Jahr höchstens</i>	(--)	(--)	(--)	(--)	(--)	150'000	(--)	50'000
Die Investition in sowie der Erwerb und die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens		Erwerb: über 1'500'000 Investition: über 1'000'000	(--)	über 500'000	über 1'500'000	500'000	1'500'000	(--)	(--)
Finanzielle Beteiligung an Unternehmungen Dritter oder die Gewährung Darlehen sowie die Eingehung von Bürgschaften und Leistungen von Kautionen		(--)	(--)	(--)	(--)	(--)	(--)	(--)	(--)

Vergleich Finanzkompetenzen Gemeinde Hettlingen und neue GO Zell:



		Urnenabstimmung (Art. 8 / 6)		Gemeindeversammlung (Art. 15 / 11)		Gemeinderat (Art. 25 / 18)		Schulpflege (Art. 40 / 25)	
		über CHF		bis und mit CHF		bis und mit CHF		bis und mit CHF	
		aktuelle GO	neue GO Zell	aktuelle GO	neue GO Zell	aktuelle GO	neue GO Zell	aktuelle GO	neue GO Zell
Die Bewilligung von im Budget enthal- tenen Ausgaben	<i>einmalig</i>	1'000'000	2'500'000	1'000'000	2'500'000	200'000	200'000	200'000	100'000
	<i>wiederkehrend</i>	100'000	250'000	100'000	250'000	50'000	50'000	50'000	30'000
Die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen Aus- gaben	<i>einmalig</i>	1'000'000	2'500'000	1'000'000	2'500'000	50'000	100'000	50'000	100'000
	<i>pro Jahr höchst- ens</i>	(--)	(--)	(--)	(--)	200'000	300'000	200'000	150'000
	<i>wiederkehrend</i>	100'000	250'000	100'000	250'000	25'000	50'000	25'000	30'000
	<i>pro Jahr höchst- ens</i>	(--)	(--)	(--)	(--)	100'000	150'000	100'000	50'000
Die Investition in sowie der Erwerb und die Veräusserung von Liegen- schaften des Finanzvermögens		(--)	(--)	über 1'000'000	über 1'500'000	1'000'000	1'500'000	(--)	(--)
Finanzielle Beteiligung an Unterneh- mungen Dritter oder die Gewährung Darlehen sowie die Eingehung von Bürgschaften und Leistungen von Kautionen		(--)	(--)	über 100'000	(--)	100'000	(--)	(--)	(--)

Vergleich Finanzkompetenzen Gemeinde Neftenbach und neue GO Zell:

		Urnenabstimmung (Art. 8 / 6)		Gemeindeversammlung (Art. 15 / 11)		Gemeinderat (Art. 25 / 18)		Schulpflege (Art. 40 / 25)	
		über CHF		bis und mit CHF		bis und mit CHF		bis und mit CHF	
		aktuelle GO	neue GO Zell	aktuelle GO	neue GO Zell	aktuelle GO	neue GO Zell	aktuelle GO	neue GO Zell
Die Bewilligung von im Budget enthaltenen Ausgaben	<i>einmalig</i>	3'000'000	2'500'000	3'000'000	2'500'000	300'000	200'000	300'000	100'000
	<i>wiederkehrend</i>	300'000	250'000	300'000	250'000	100'000	50'000	100'000	30'000
Die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen Ausgaben	<i>einmalig</i>	3'000'000	2'500'000	3'000'000	2'500'000	150'000	100'000	100'000	100'000
	<i>pro Jahr höchstens</i>	(--)	(--)	(--)	(--)	450'000	300'000	300'000	150'000
	<i>wiederkehrend</i>	300'000	250'000	300'000	250'000	50'000	50'000	20'000	30'000
	<i>pro Jahr höchstens</i>	(--)	(--)	(--)	(--)	150'000	150'000	60'000	50'000
Die Investition in sowie der Erwerb und die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens		(--)	(--)	Erwerb: über 2'000'000 Veräusserung: über 1'000'000	über 1'500'000	Erwerb: 2'000'000 Veräusserung: 1'000'000	1'500'000	(--)	(--)
Finanzielle Beteiligung an Unternehmungen Dritter oder die Gewährung Darlehen sowie die Eingehung von Bürgschaften und Leistungen von Kautiönen		(--)	(--)	(--)	(--)	(--)	(--)	(--)	(--)

Vergleich Finanzkompetenzen Gemeinde Seuzach und neue GO Zell:

		Urnenabstimmung (Art. 8 / 6)		Gemeindeversammlung (Art. 15 / 11)		Gemeinderat (Art. 25 / 18)		Schulpflege (Art. 40 / 25)	
		über CHF		bis und mit CHF		bis und mit CHF		bis und mit CHF	
		aktuelle GO	neue GO Zell	aktuelle GO	neue GO Zell	aktuelle GO	neue GO Zell	aktuelle GO	neue GO Zell
Die Bewilligung von im Budget enthal- tenen Ausgaben	<i>einmalig</i>	5'000'000	2'500'000	5'000'000	2'500'000	400'000	200'000	200'000	100'000
	<i>wiederkehrend</i>	500'000	250'000	500'000	250'000	80'000	50'000	20'000	30'000
Die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen Aus- gaben	<i>einmalig</i>	5'000'000	2'500'000	400'000	2'500'000	200'000	100'000	100'000	100'000
	<i>pro Jahr höchst- ens</i>	(--)	(--)	(--)	(--)	800'000	300'000	400'000	150'000
	<i>wiederkehrend</i>	500'000	250'000	80'000	250'000	40'000	50'000	20'000	30'000
	<i>pro Jahr höchst- ens</i>	(--)	(--)	(--)	(--)	160'000	150'000	80'000	50'000
Die Investition in sowie der Erwerb und die Veräusserung von Liegen- schaften des Finanzvermögens		(--)	(--)	3'000'000	über 1'500'000	3'000'000	1'500'000	(--)	(--)
Finanzielle Beteiligung an Unterneh- mungen Dritter oder die Gewährung Darlehen sowie die Eingehung von Bürgschaften und Leistungen von Kautionen		(--)	(--)	immer	(--)	0	(--)	(--)	(--)

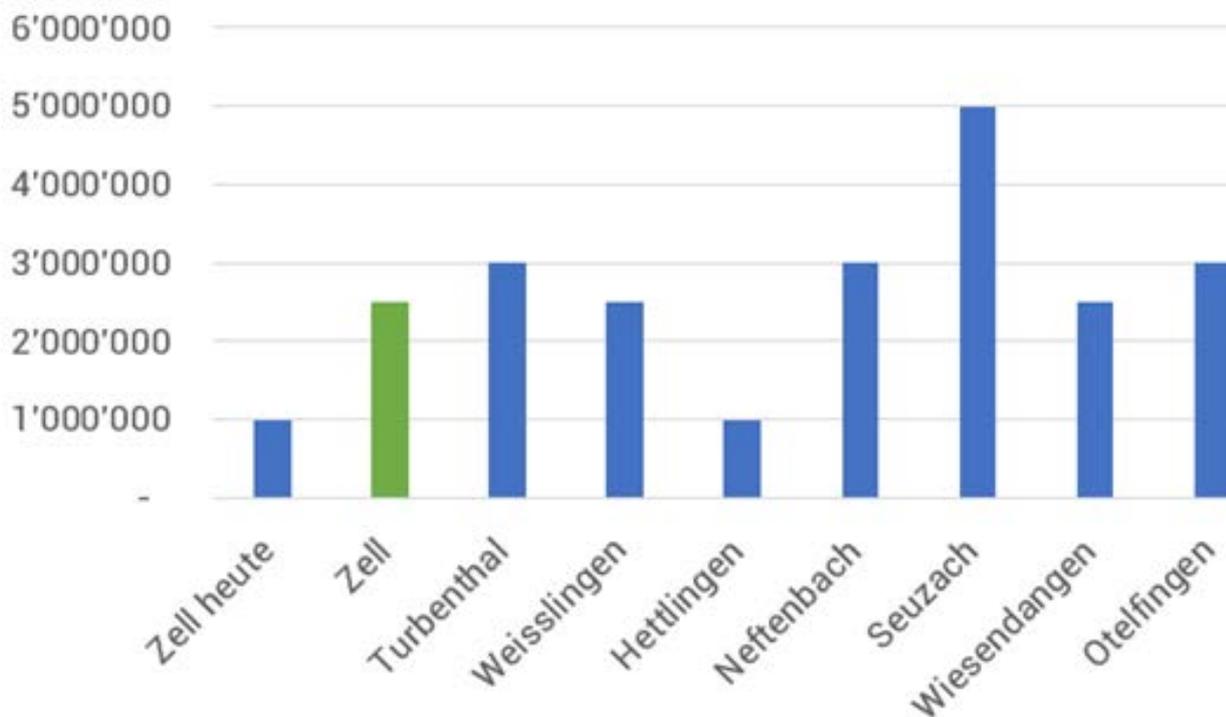
Vergleich Finanzkompetenzen Gemeinde Wiesendangen und neue GO Zell:

		Urnenabstimmung (Art. 8 / 6)		Gemeindeversammlung (Art. 15 / 11)		Gemeinderat (Art. 25 / 18)		Schulpflege (Art. 40 / 25)	
		über CHF		bis und mit CHF		bis und mit CHF		bis und mit CHF	
		aktuelle GO	neue GO Zell	aktuelle GO	neue GO Zell	aktuelle GO	neue GO Zell	aktuelle GO	neue GO Zell
Die Bewilligung von im Budget enthaltenen Ausgaben	<i>einmalig</i>	2'000'000 Zusatzkredite: 300'000	2'500'000	2'000'000 Zusatzkredite: 300'000	2'500'000	300'000 Zu- satzkredite: 100'000	200'000	(--)	100'000
	<i>wiederkehrend</i>	300'000 Zusatzkredite: 100'000	250'000	300'000 Zusatzkredite: 100'000	250'000	50'000 Zu- satzkredite: 20'000	50'000	(--)	30'000
Die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen Ausgaben	<i>einmalig</i>	2'000'000 Zusatzkredite: 300'000	2'500'000	2'000'000 Zusatzkredite: 300'000	2'500'000	100'000 Zusatzkredite: 100'000	100'000	(--)	100'000
	<i>pro Jahr höchstens</i>	(--)	(--)	(--)	(--)	(--)	300'000	(--)	150'000
	<i>wiederkehrend</i>	300'000 Zusatzkredite: 100'000	250'000	300'000 Zusatzkredite: 100'000	250'000	20'000 Zusatzkredite: 20'000	50'000	(--)	30'000
	<i>pro Jahr höchstens</i>	(--)	(--)	(--)	(--)	(--)	150'000	(--)	50'000
Die Investition in sowie der Erwerb und die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens		Erwerb: 2'000'000 Veräusserung: 1'200'000	(--)	Erwerb: über 1'000'000 Veräusserung: über 600'000	über 1'500'000	Erwerb: 1'000'000 Veräusserung: 600'000	1'500'000	(--)	(--)
Finanzielle Beteiligung an Unternehmungen Dritter oder die Gewährung Darlehen sowie die Eingehung von Bürgschaften und Leistungen von Kautionen		(--)	(--)	(--)	(--)	(--)	(--)	(--)	(--)

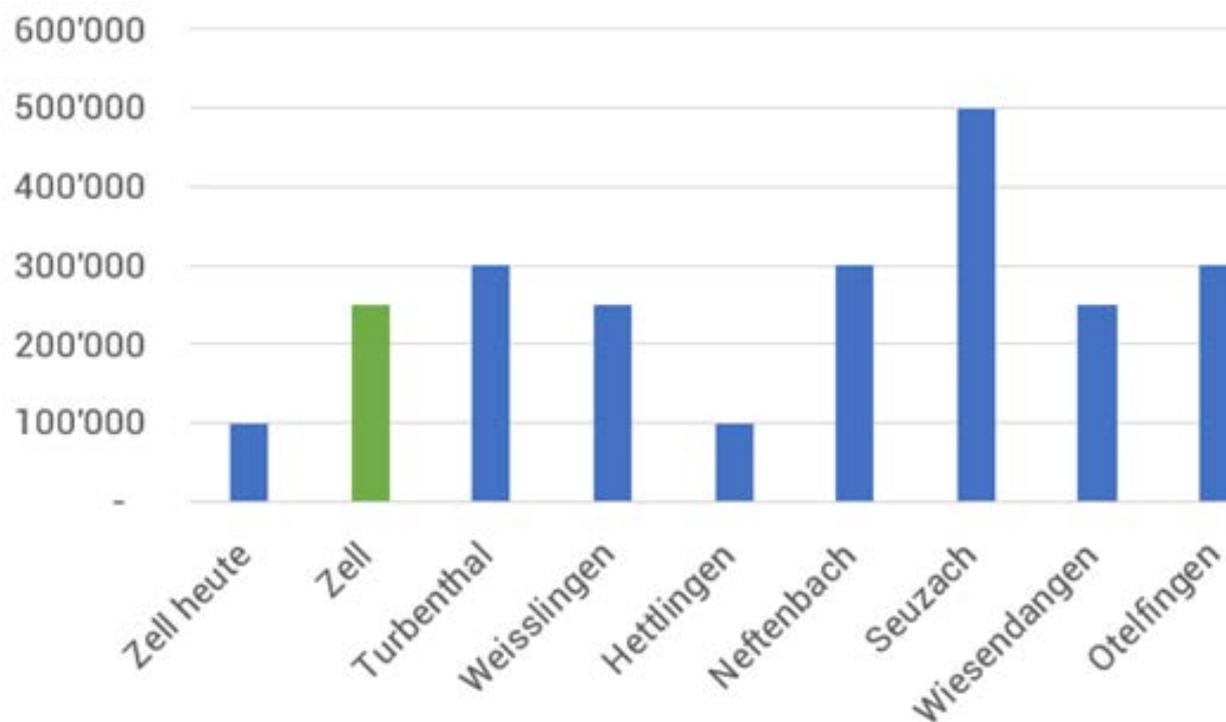
Vergleich Finanzkompetenzen Gemeinde Otelfingen und neue GO Zell:

Otelfingen 		Urnenabstimmung (Art. 8 / 6)		Gemeindeversammlung (Art. 15 / 11)		Gemeinderat (Art. 25 / 18)		Schulpflege (Art. 40 / 25)	
		über CHF		bis und mit CHF		bis und mit CHF		bis und mit CHF	
		aktuelle GO	neue GO Zell	aktuelle GO	neue GO Zell	aktuelle GO	neue GO Zell	aktuelle GO	neue GO Zell
Die Bewilligung von im Budget enthaltenen Ausgaben	<i>einmalig</i>	3'000'000 (auch bei Zusatzkredit)	2'500'000	3'000'000 (auch bei Zusatzkredit)	2'500'000	200'000 Zusatzkredit: 25'000	200'000	75'000 Zusatzkredit: 10'000	100'000
	<i>wiederkehrend</i>	300'000 (auch bei Zusatzkredit)	250'000	300'000 (auch bei Zusatzkredit)	250'000	25'000 Zusatzkredit: 10'000	50'000	10'000 Zusatzkredit: 5'000	30'000
Die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen Ausgaben	<i>einmalig</i>	3'000'000 (auch bei Zusatzkredit)	2'500'000	3'000'000 (auch bei Zusatzkredit)	2'500'000	125'000	100'000	30'000	100'000
	<i>pro Jahr höchstens</i>	(--)	(--)	(--)	(--)	250'000	300'000	60'000	150'000
	<i>wiederkehrend</i>	300'000 (auch bei Zusatzkredit)	250'000	300'000 (auch bei Zusatzkredit)	250'000	20'000	50'000	10'000	30'000
	<i>pro Jahr höchstens</i>	(--)	(--)	(--)	(--)	40'000	150'000	20'000	50'000
Die Investition in sowie der Erwerb und die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens		(--)	(--)	über 500'000	über 1'500'000	500'000	1'500'000	(--)	(--)
Finanzielle Beteiligung an Unternehmungen Dritter oder die Gewährung Darlehen sowie die Eingehung von Bürgschaften und Leistungen von Kautionen		(--)	(--)	(--)	(--)	(--)	(--)	(--)	(--)

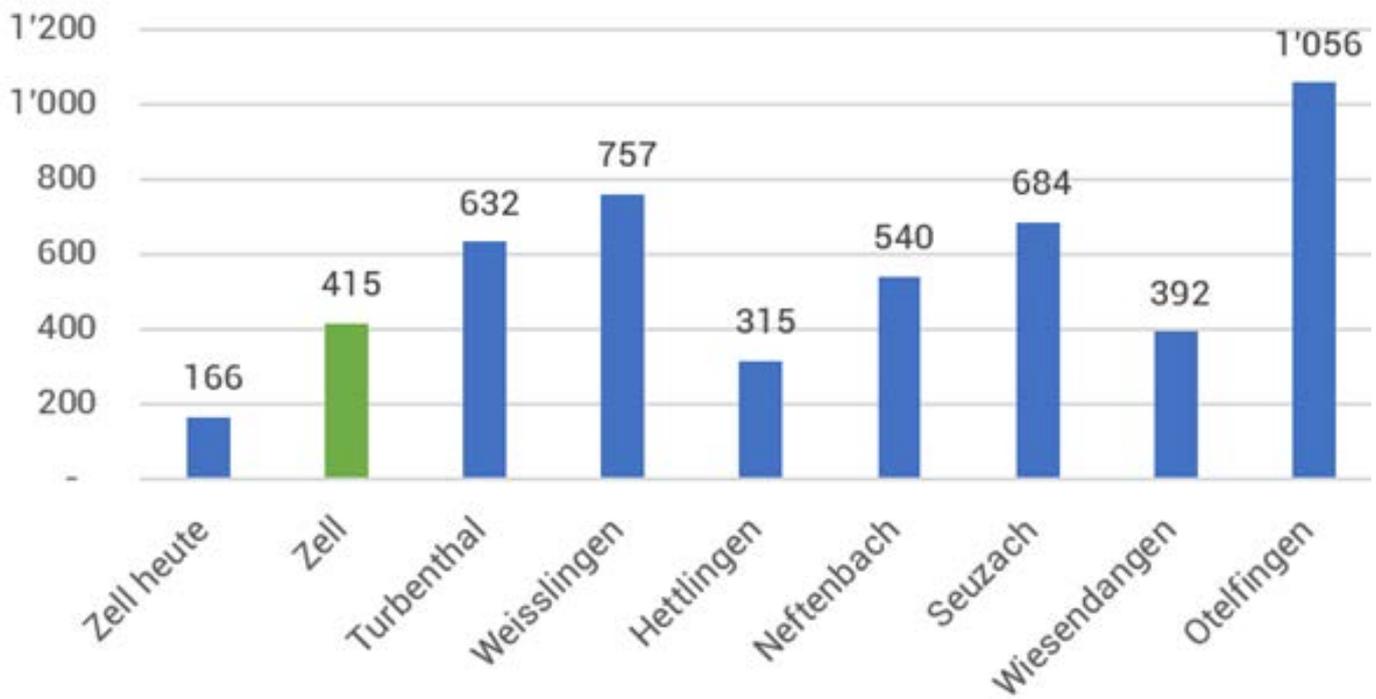
Die Bewilligung von im Budget enthaltenen Ausgaben (einmalig):



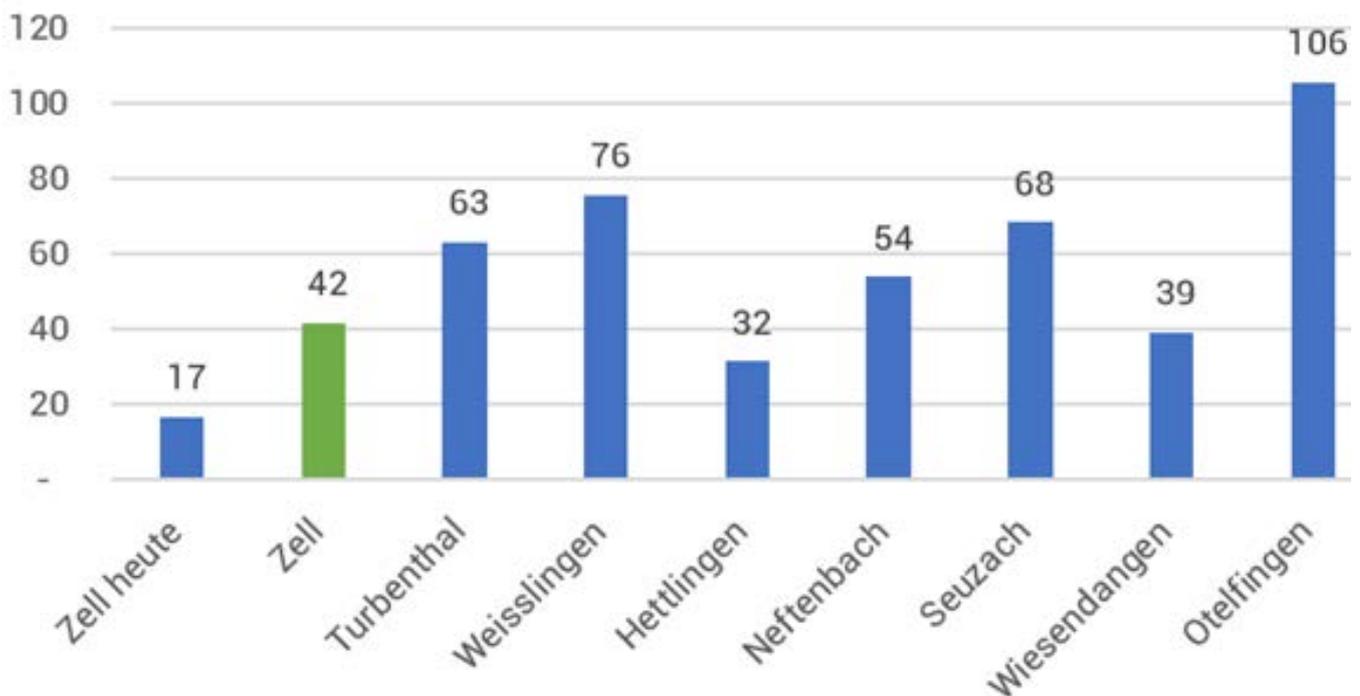
Die Bewilligung von im Budget enthaltenen Ausgaben (wiederkehrend):



Die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen Ausgaben (einmalig):



Die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen Ausgaben (wiederkehrend):



3. Empfehlung

Der Gemeinderat gelangt nach der Berücksichtigung des kantonalen Vorprüfungsberichts vom 9. April 2019 und Durchführung des Vernehmlassungsverfahrens zur Totalrevision der Gemeindeordnung der Gemeinde Zell ZH zur festen Überzeugung, dass es sich im vorliegenden Fall um eine ausgewogene und moderate Vorlage handelt. Den Stimmberechtigten wird empfohlen, dieser Vorlage zuzustimmen und an der Urnenabstimmung vom 9. Februar 2020 eine gutheissende Abstimmungsempfehlung zur vorgelegten Totalrevision zu geben.

Abschied Rechnungsprüfungskommission

Die RPK vermerkt in der Empfehlung an das Stimmvolk, dass dieses Geschäft keine direkten finanziellen Auswirkungen hat; es handelt sich um ein rein politisches Geschäft. Es bedarf somit keinem konkreten Abschied.

Antrag Gemeinderat

1. Die Vorlage zur Totalrevision der Gemeindeordnung der Gemeinde Zell ZH wird gutgeheissen.
2. Die Gemeindeversammlung empfiehlt den Stimmberechtigten, an der Urnenabstimmung vom 9. Februar 2020 die Abstimmungsfrage „Wollen Sie der Totalrevision der Gemeindeordnung der Gemeinde Zell ZH zustimmen?“ mit JA zu beantworten.

C Anfragen nach § 17 Gemeindegesetz

Gemeindegesetz vom 20. April 2015 (GG; LS 131.1):

Anfragerecht

§ 17. ¹ Die Stimmberechtigten können über Angelegenheiten der Gemeinde von allgemeinem Interesse Anfragen einreichen und deren Beantwortung in der Gemeindeversammlung verlangen. Sie richten die Anfrage schriftlich an den Gemeindevorstand.

² Anfragen, die spätestens zehn Arbeitstage vor einer Versammlung eingereicht werden, beantwortet der Gemeindevorstand spätestens einen Tag vor dieser Versammlung schriftlich.

³ In der Versammlung werden die Anfrage und die Antwort bekanntgegeben. Die anfragende Person kann zur Antwort Stellung nehmen. Die Versammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.

C. + M. Barbezat

Breitistr. 12, 8487 ZELL / ZH, Telefon P: 052.383.26.26

17.09

Präsidiales	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Organisation	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Energie	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Planung + Bau	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Familie J + F	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Schule	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Finanzen + S	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Umwelt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
E			14. Nov. 2019		
Gesundheit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Soziales	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kultur	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Werte	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Landschaft + Natur	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Rekreationsratif	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kennzeichnung	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	X GR	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Gemeindeverwaltung Zell
Spiegelacker 5
8486 Rikon

Zell, 13. November 2019

Betrifft: Anfragen zur Beantwortung an der Gemeindeversammlung vom 2. Dezember 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

Gemäss Artikel 17 des Gemeindegesetzes, möchte ich Ihnen zwei Anfragen einreichen.

1. Nachdem die Sammelstelle am Bahnhof Rämismühle zum Leide vieler Anwohner aufgehoben wurde, möchte ich wissen wann und wo wieder eine Glas, Aluminium und Büchsen Sammelstelle in Zell/Rämismühle erstellt wird?
2. Auf dem ganzen Gemeindegebiet darf nur noch auf bezeichneten Parkfelder parkiert werden und dies entweder mit Parkkarte oder Bewilligung gegen Gebühr. Es werden auch vermehrt Bussen erteilt wenn dies missachtet wird. An der Mühlwiesstrasse entlang dem Zellerbach unterhalb des Dorfes Zell parkieren regelmässig tags und nachts zwei Lastwagen (einen Tiertransport und einen zuerst weissen, jetzt gelben Transporter) mit Anhänger. Dürfen sie das? Zahlen sie eine Gebühr dafür? Diese Fahrzeuge schaden auch dem Dorfbild und erschweren sicher die Schneeräumung.

Könnten Sie mir auch noch sagen wo ich das Gemeindegesetz finde. Auf der Internetseite der Gemeinde ist nur der Auszug Art. 17 zu finden.

Im Voraus bedanke ich mich für die Beantwortung dieser, mir wichtigen Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

Cornélia Barbezat

D Orientierung

6. Informationen zum Hochwasserschutz

Referentin: Werkvorsteherin Susanne Stahl

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen einen Gemeindeversammlungsbeschluss kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Winterthur, Hermann-Götzstrasse 26, 8400 Winterthur,

- **mit sofortiger Rüge an der Gemeindeversammlung** wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte **innert 5 Tagen** schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen (§ 19 Abs. 1 lit. c in Verbindung mit § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 21a und § 22 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz [VRG; LS 175.2])
- und im Übrigen innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d in Verbindung mit § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG).